SONDERAUSGABE – 2020

QUERFELD

Das Jahresmagazin des Sächsischen Flüchtlingsrates

SONDERAUSGABE

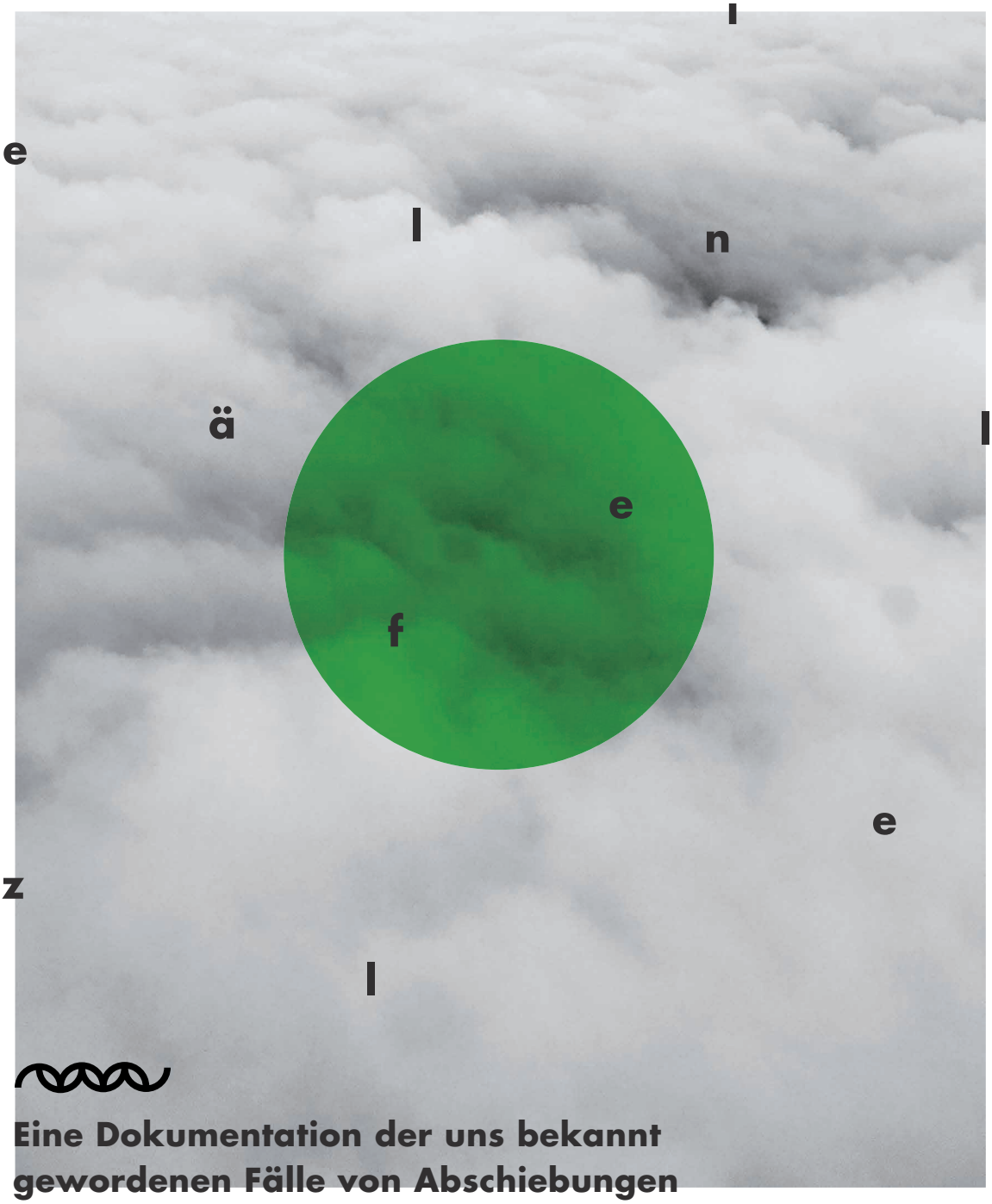

Eine Dokumentation der uns bekannt gewordenen Fälle von Abschiebungen zwischen 2016 und 2019.

Inhalt

Abschiebungen problematisiert

SEITE 4

Abschiebebeobachtung in Leipzig/ Halle – Stellungnahme vom 13. November 2018

SEITE 18

Wann finden Abschiebungen statt und welche Schritte können Abschiebungen verhindern?

SEITE 22

Dokumentation von Vorfällen in der Abschiebehaft Dresden seit dem 03. Dezember 2018

SEITE 30

Dokumentation von Abschiebefällen 2016-2019

SEITE 38

Das Ziel dieser Liste: ihr Ende.

Im Jahr 2020 veröffentlicht der SFR abseits der jährlichen Ausgabe seines „Querfeld-Magazins“ eine Spezialausgabe. Eine Dokumentation der uns bekannt gewordenen Fälle von Abschiebungen zwischen 2016 und 2019.

Möglich wurde diese Veröffentlichung durch ein Praktikum, das Inga Albrecht in der Öffentlichkeitsarbeit des SFR absolvierte und in ehrenamtlicher Tätigkeit fortführte. Diese Dokumentation zu erstellen, war ihre einzige Aufgabe. Und sie war sicher nicht leicht. Denn die Datengrundlage war breit gestreut: In den Pressemitteilungen des Sächsischen Flüchtlingsrats, in den Kleinen Anfragen von MdL Juliane Nagel, in Dateiordnern, die alles andere als sortiert zu bezeichnen sind, in Zeitungsartikeln und Tweets. Für vier Jahre kann der SFR nun quantitative Aussagen zu den ihm dort bekannt gewordenen Abschiebefällen treffen. Das ist ein Gewinn für die Arbeit des Vereins und wir sind froh, Ihnen, liebe Leser*innen, das Ergebnis präsentieren zu können. Wir sind deshalb so froh, weil wir im regelmäßigen Takt der Abschiebemaschinerie teils nicht mehr hinterherkamen, eine systematische Dokumentation dessen, was sächsische Behörden wöchentlich anrichten, zu gewährleisten. Das Grundgerüst steht nun.

Nur was gemeldet wird, wird dokumentiert

Bewusst sagen wir: die Tabelle am Ende deieses Heftes ist ein Grundgerüst. Zunächst sind die hier vorliegenden Fälle nur die, die dem SFR bekannt geworden sind. Besondere Aufmerksamkeit erregt eine Abschiebung in der Mehrheit der Fälle nicht. Wenn humanitäre Grundsätze drastisch gebrochen werden, wie bei einer Familientrennung oder der Abschiebung eines Kindes aus einer Jugendeinrichtung, wenn ein arbeitender Mensch in den Krieg abgeschoben wird, wenn ein WG-Mitbewohner seinen Freund*innen entrissen wird – dann erfahren wir davon.

Wir erfahren jedoch nichts davon, wenn niemand die Ereignisse meldet, wenn irgendwo in einem sächsischen Landkreis eine Familie abgeholt wird und keine solidarische Gemeinschaft hinter ihnen steht. Doch wir stellen mit Blick auf diese Dokumentation fest: die Zahl der uns bekannt gewordenen Fälle ist mit den Jahren immer mehr gestiegen. Sie werden es merken: das Jahr 2019 fasst wesentlich mehr Tabellenzeilen als das Jahr 2016. Bei allen, die Abschiebungen verurteilen, auch im Akutfall dagegen ankämpfen und Abschiebefälle in die Öffentlichkeit tragen, möchten wir uns bedanken, denn somit wurde zum Gelingen dieser Dokumentation beigetragen.

Die Schwierigkeit, ein komplexes System abzufragen

Es existiert kein staatliches Monitoring der Abschiebepraxis. Dabei wäre das das Minimum, wenn Staat sich schon mit einer so inhumanen, umstrittenen „Verwaltungspraxis“ gemein macht. Jede Abschiebung, die wir mitbekommen oder die uns gemeldet wird, fragt MdL Juliane Nagel im Sächsischen Landtag ab. Seit 2016 haben wir in Zusammenarbeit mit ihr beständig das Fragesystem der Kleinen Anfragen angepasst, versucht, immer wieder neue Fallkonstellationen abzudecken, um allgemeine Aussagen

Grafik oben: Trennungen von Ehepartner*innen deutscher und nichtdeutscher Staatsbürgerschaft in Sachsen durch Abschiebung

für möglichst alle denkbaren Einzelfälle treffen zu können. Ein bezeichnendes Beispiel: der SFR fand heraus, dass das Innenministerium zwischen erstens spontan und zweitens kalkuliert vollzogenen Familientrennungen unterscheidet, darin aber drittens nicht die Trennung von deutschen Ehepartner*innen mit einbezieht. Derlei Intransparenz erschwert das Erstellen einer Dokumentation, deren Anliegen nun einmal Transparenz ist. Wir gehen fest davon aus, dass uns einige Fälle entwischt sind. Für die Fälle, die bekannt sind, haben wir die Quelle und weitere Veröffentlichungen mit tiefergehenden Recherchen in der Liste hinzugeschrieben.

Insofern liegt Ihnen erst der Anfang dessen vor, was wir weiterentwickeln müssen. Diese Zahlen vermitteln einen Einblick in die sächsische Abschiebepraxis. Es werden andere Zahlen zu den Jahren 2016 bis 2019 existieren. Wir haben unseren Job so penibel und genau wie möglich gemacht angesichts der staatlich verordneten Intransparenz über die „Blackbox Abschiebung“, der vierwöchigen Antwortfrist der Staatsregierung bei Kleinen Anfragen und nicht zuletzt des im Dezember 2018 hinzukommenden Systems der Abschiebehaft für Sachsen. Abschiebehaft wird in dieser Dokumentation zunächst separat aufgeführt.

Wir danken Christina Riebesecker, Vereinsmitglied beim SFR und in der Abschiebehaftkontaktgruppe tätig, die bereits Anfang 2019 daran mitwirkte, den Beginn dieses Projekts, welches unter dem Arbeitstitel „Großdokumentation Abschiebung“ lief, einzuleiten. Dank geht auch an Angela Müller, Leiterin der Dresdner Asylberatung des SFR, die hier aufzeigt, wie Abschiebungen verhindert werden können. Mit Mitteln, die auf Grundrechte referieren, die allen Menschen zustehen. Oder zustehen sollten. Wer ihre Hinweise liest, wird feststellen, wie brüchig dieses Recht inzwischen geworden ist.

Das hier Vorliegende ist das, was möglich war und wir denken, diese Dokumentation ist Grundlage für eine wichtige Diskussion und von nun an elementarer Bestandteil unserer Öffentlichkeitsarbeit. Vor allem zeigt die vorliegende Liste aber: die schiere Quantität der in ihrer Qualität immer brutalen Abschiebung verlangt keine Reform dieser Praxis. Diese Liste verlangt eines: dass sie endet. „Stoppt die Abschiebung!“

Inga Albrecht und Mark Gärtner, Redaktion des „Querfeld Spezial – Eine Dokumentation der Abschiebefälle in Sachsen zwischen 2016 und 2019“ April 2020

Abschiebungen problematisiert — Sächsische Zustände

INGA ALBRECHT & MARK GÄRTNER

Am 4. Juli 2019 werden 27 Personen, darunter sechs Familien mit zehn minderjährigen Kindern und zwei Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen nach Georgien abgeschoben. Ein Ehepaar wird bei der Abschiebung getrennt. Eine der Betroffenen erleidet während der Abschiebung einen psychischen Zusammenbruch. Sie und ihr Mann werden zusammen mit ihren drei kleinen Kindern wieder zurück in die Sächsische Schweiz gebracht, die Frau verbringt vier Wochen in einer Klinik.

Wenige Wochen später, am 10. September 2019 befinden sich erneut 40 Personen aus Georgien unfreiwillig auf dem Weg zum Flughafen Halle/Leipzig. Auch sie werden abgeschoben. Unter ihnen befinden sich mehrere Familien, Kinder, eine schwangere Person. Eine Familie wird während der Abschiebung getrennt, die Mutter verbleibt in Deutschland während ihre zwei Kinder zusammen mit dem Vater abgeschoben werden. Auch die Familie, deren Abschiebung am 04. Juli scheiterte befindet sich unter den Betroffenen. Der Mutter, die zuvor vier Wochen in psychiatrischer Behandlung war, wird während der Abschiebung eine Handfessel angelegt. Sie versuchte Widerstand zu leisten und verlangte nach ihren Medikamenten. Erfolglos – sie werden abgeschoben. Zwei andere Familien haben an diesem Tag Glück – die Kapazität des Charters ist erschöpft und sie können nicht abgeschoben werden (vgl. Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 7/84, Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 7/90).

Was hier skizziert wird, sind keine Einzelfälle und keine Ausnahme. Sammelabschiebungen wie diese, Fälle von kranken Personen, die abgeschoben werden, von Familien, die getrennt und Personen, die traumatisiert werden, sind keine Seltenheit. Die vorliegende Dokumentation führt den Blick weg vom Einzelfall und verdeutlicht die Kontinuität sächsischer Härte und ihrer Abschiebepraxis. Sie ist Zeugnis, einer rigiden und rabiaten Abschiebepraxis. Die hier dokumentierten Menschenrechtsverletzungen sind nicht die Ausnahmen einer Vollzugsmaßnahme, die „am Ende eines rechtsstaatlichen Verfahrens“ steht, sie sind die Regel, sie sind Abschiebungen inhärent. Abschiebungen sind deswegen immer ein staatlicher Gewaltakt, Menschen werden gegen ihren Willen in ein Land deportiert, in dem sie nicht leben wollen. Wie Miltiadis Oulios in „Blackbox Abschiebung“ feststellt, steht der Einzelfall „niemals für sich allein, sondern immer nur in Bezug auf andere ‚Einzelfälle‘, und diese werden politisch gerade dann bedeutsam, wenn sich zeigt, wie viele von ihnen letztlich gleich gelagert sind“ (Oulios, 2015: 324). Insofern zeigt diese Dokumentation nicht nur rein quantitativ auf, dass sich die Fälle von zu problematisierenden Abschiebungen häufen und kontinuierlich sind, sondern sie zeigen auch eine sächsische Abschiebepraxis auf, die auf den Abschiebungen von vulnerablen Personen beruht, Familien trennt und das soziale, politische Subjekt aus dem Blick nimmt, um es als ökonomisch verwertbar oder nicht brauchbar zu kategorisieren und es dementsprechend entkleidet aller Rechte abschieben zu können. →

Abschiebungen als Kontrapunkt zum Bleiberecht für Alle und zum Recht auf Freizügigkeit

Der Sächsische Flüchtlingsrat e.V. setzt sich für ein Bleiberecht für Alle und damit einhergehend für das Recht auf Freizügigkeit ein. Das bedeutet auch, dass wir Abschiebungen grundsätzlich ablehnen.

Abschiebungen, das Konzept der "Sicheren Herkunftsstaaten", aber auch das EU-Grenzregime sind nur drei Beispiele dafür, wie die EU-Mitgliedsstaaten Menschen vom Fliehen abhalten wollen - zum Preis von Toten, Verletzten, Verzweiflung und Traumatisierung. Wir halten diesen Zustand für nicht ertragbar. Es ist ein Konstruktionsfehler des Nationalstaates, dass er dem universalen Anspruch der Menschenrechte - wozu auch die Grundrechte auf Asyl und Freizügigkeit gehören - nicht gerecht werden kann, schließlich sind es am Ende lediglich die Bürger*innen dieser Nation, die den Schutz des Nationalstaates genießen und das von ihm gewährte Aufenthaltsrecht bedingungslos in Anspruch nehmen können. Nation und Staat bilden keine stabile Einheit und haben dies auch nie getan. Schon immer gab es Flucht und Migration, Menschen machten sich schon immer auf den Weg auf der Suche nach einem besseren Leben. Heute erstrecken sich die interkontinentalen Flucht- und Migrationsbewegungen über Meere und Wüsten und passieren dabei Grenze um Grenze, oft zu einem hohen Preis, moderne Informations- und Kommunikationstechnologie macht dies möglich. Das Ankommen der Fliehenden in Europa wird häufig als „Flüchtlingskrise“ beschrieben. Die Menschen, die Grenzen überschreiten sind aber nicht in der Krise, sie sind in schierer Not. Not lässt sich aber, wenn der politische Wille denn da ist, lindern und abhelfen. Krisen sind durch die hohen Risiken, die jede Entscheidung birgt, gekennzeichnet. Und so legen diese die Grenzen überschreitenden Menschen allein durch ihr physisches Auftreten in den Territorien der sich, zumindest noch mehrheitlich, als liberal-repräsentative Demokratien verstehenden Nationalstaaten Europas, tatsächlich die Krise des Nationalstaats offen, seinen Konstruktionsfehler - den Widerspruch zwischen dem universalen Anspruch von Demokratie und Menschenrechten sowie der Partikularität exklusiver Nationen. Denn obgleich universale Rechte, Teilnahme am repräsentativen System und liberale Rechtsstaatlichkeit für den*die einzelne Bürger*in, das Individuum mit Staatsbürgerschaft, gelten, so gelten diese nicht für die Anderen, für die, die nicht dazugehören sollen. Das Recht auf Asyl sollte diesen Widerspruch ausgleichen. Faktisch kann es heute als soweit ausgehöhlt gelten, das unklar ist, wie es jemals wieder effektiven Schutz versprechen soll.

Staaten sind Organisationsformen gesellschaftlichen Zusammenlebens. Diejenigen, die dem Staat die Nation voranstellen, handeln nicht im Sinne von universalen Rechten und liberaler Rechtsstaatlichkeit. Schauen wir auf die Rhetorik derer, die die Nation propagieren, dann wollen sie genau jene Errungenschaften beseitigen, die den Einzelfall zählen lassen. Fliehende sind diejenigen, die nicht mehr auf die Würdigung ihres Einzelfalls durch irgendeinen Staates zählen können. Sie sind schutzlos in dem Sinne, als dass ihnen als „universal“ verfasste Menschenrechte verwehrt bleiben und damit verletzt werden. Allein durch diese Dynamiken, durch das physische Auftreten des – ebenso konstruierten – Bild des „Flüchtlings“ vor den Gesellschaften Europas wird das wohl erfolgreichste politische Konzept gesellschaftlichen Zusammenlebens, das der statischen Einheit von Nation und Staat, des Nationalstaats, auf dem Kontinent seines Ursprungs infrage gestellt. Es stellt sich die Frage, ob dieses System den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts genügt, wenn denn der Maßstab ein effektiver Schutz für Fliehende sein soll.

Abschiebungen und Externalisierung von Grenzen sind keine Antworten auf diese Fragen, sie sind tödliche Provisorien. Abschiebung und Externalisierung von Grenzen entstehen, wenn Staaten für die Ideologie der Nation missbraucht und nicht mehr als Ordnung gesellschaftlichen Zusammenlebens angesehen werden. In diesem Sinne ist der Slogan „Bleiberecht für Alle“ Forderung und politische Herausforderung zugleich. Denn, wie Miltiadis Oulios schreibt:

„[...] wir [müssen] die Blickrichtung ändern: Am Anfang aller Bestrebungen darf nicht länger das Betteln um Humanität stehen, sondern der Kampf um Freiheit und die Anerkennung der Tatsache, dass Einwanderer, dass Geflüchtete sich das Recht auf Bewegungsfreiheit ohnehin nehmen und es praktizieren werden – und zwar lange, bevor wir es ihnen offiziell zugestehen“ (Oulios 2015: XIV).

Diese Worte klingen größer als sie sind. Konkret kann jede*r dabei mitwirken, Abschiebungen zu problematisieren. Veränderung beginnt in den Köpfen und diese Veränderung kann nur durch Kommunikation und Gespräche - durch Politik - zwischen den Menschen in ihrer Vielfalt gelingen. Chancen auf Veränderung beziehungsweise Wirkung bestehen. Immer wieder sind Menschen, die uns in der Arbeit des Sächsischen Flüchtlingsrats begegnen, komplett fassungslos, was nach deutschem Recht alles legal sein soll, bei Familientrennungen angefangen. Die Konfrontation mit der Realität der Abschiebepraxis führt immer wieder zu dem urmenschlichen Impuls des „Das darf doch nicht wahr sein!“

Recht auf Freizügigkeit, das klingt für viele nach Kontrollverlust. Doch wer im Besitz eines deutschen Reisepasses ist, der*die kann laut Global Passport Power Rank in 171 Staaten der Welt visafrei reisen. Ziemlich viel Bewegungsfreiheit, ganz ohne Bürokratie, ganz ohne Chaos. Der afghanische Pass dagegen ermöglicht die visafreie Einreise in fünf Länder. Wer auf die Website passportindex.org klickt, sieht die Länder mit den mächtigsten Pässen hell →

Anmerkung zu den Zahlen der Abschiebung

Der Paragraph 58 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz und seine ominöse Auslegung in Sachsen.

Im deutschen Aufenthaltsgesetz gibt es im Paragraphen 58 zu Abschiebungen zwei Absätze mit je einer anderen Formulierung, was Abschieben nun heißt. Im Absatz 1 steht das, was von einer Abschiebung allgemein erwartet wird. Im Absatz 3 ist jedoch von einer „überwachten Ausreise“ die Rede. Die sei, so das Aufenthaltsgesetz, zum Beispiel dann erforderlich, wenn der betroffene Mensch in Haft sitzt, mittellos ist oder auch nicht innerhalb der ihm gesetzten Ausreisefrist ausgereist ist. Faktisch kann also jeder nach §58 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz überwacht ausgereist werden.

Aber als Abschiebung zählen diese „überwachten Ausreisen“, die nahezu ähnlich wie die „freiwillige Ausreise“ klingen, nicht. Ein wenig mehr Aufschluss gibt ein Artikel der Sächsischen Zeitung vom 27. Juli 2016. Da wird von einem bizarren Wettstreit zwischen Sachsen und Nordrhein-Westfalen um die höchsten Abschiebezahlen berichtet. Interessant ist diese Aussage einer Sprecherin der Bundespolizei:

„Die Zählweise eines Bundeslandes, vermischt nach hiesiger Auffassung die übliche Unterscheidung zwischen Abschiebung und freiwilliger Ausreise. Zumal dieses Bundesland ‚überwachte Ausreise‘ sehr weit fasst und darunter jede Rückkehr von Personen, bei denen ein zusätzliches Tätigwerden der Zentralen Ausländerbehörde notwendig gewesen ist, versteht.‘ Eine Überwachung der Ausreise durch die Bundespolizei oder Landespolizei erfolge nach ihrer Erkenntnis in diesen Fällen nicht, sagte sie, ohne Sachsen beim Namen zu nennen. Aus Kreisen verlautete jedoch, dass der Freistaat eben dieses ‚eine Bundesland‘ ist.“ [1]

Was bedeutet das nun für die hier vorliegenden Zahlen?

Sachsens Innenministerium erfasst die Zahlen zu Abschiebungen unsauber. Auch eine Kleine Anfrage von MdL Juliane Nagel zum Thema konnte keinen Aufschluss bringen.[2]

Wir können nicht ausmachen, welche Abschiebungen nach §58 Abs. 3 AufenthG tatsächlich Abschiebungen waren oder „freiwillige Ausreisen.“ Wir haben bei der Gesamtzahl der Abschiebungen deswegen die Absatz-3-Zahlen mit eingerechnet.

Ein weiterer Hinweis darauf, dass Sachsen mit einiger Chuzpe mal hier mal da die Definition von „überwachter“ und „freiwilliger Ausreise“ hin und herwirft, ist die unterschiedliche statistische Erfassung. In unserer Grafik zu Abschiebungen nach Zielland (S. 16) können wir nämlich nur die Abschiebungen nach §58 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz aufführen. Bei Abschiebungen nach §58 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz erfasst das Innenministerium jedoch das Herkunftsland der abgeschobenen Menschen, nicht jedoch das Zielland.

[1] *Sächsische Zeitung (2016): Weniger Abschiebungen in Sachsen, Artikel vom 27. Juli 2016, URL: https://www.saechsische.de/weniger-abschiebungen-in-sachsen-3452957.html, letzter Zugriff: 26. März 2020*

[2] *Sächsischer Landtag (2017): Drs. 6/10342 - Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, Fraktion DIE LINKE, Thema: Nachfrage zur Drs. 6/100058: Abschiebungen aus Sachsen im 2. Quartal 2017*

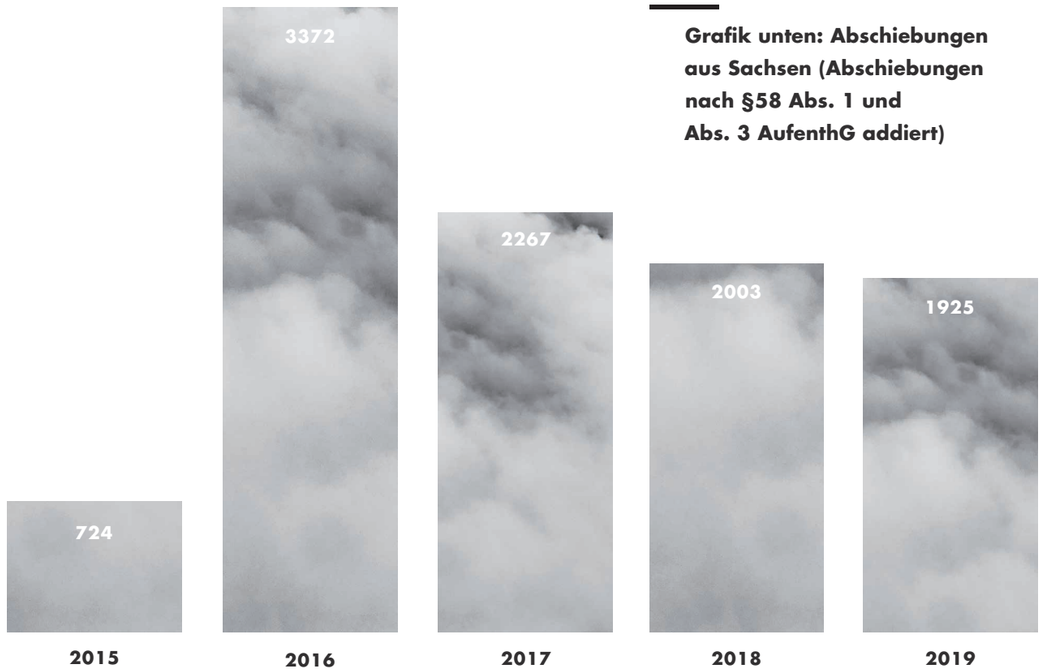

Grafik unten: Abschiebungen aus Sachsen (Abschiebungen nach §58 Abs. 1 und Abs. 3 AufenthG addiert)

eingefärbt, die mit den schwachen Pässen dunkel. Das Bild, das sich abzeichnet, ist das des Kolonialismus. In diesem Sinne: Abschiebungen sind eine rassistische Praxis.

„Für das Recht zu gehen, für das Recht zu bleiben!“ - das ließe sich umsetzen, das ist ein realistisches Szenario. Wer sicherstellen will, dass jede*r Person, die flieht, Schutz finden wird, der*die darf nicht mehr allein auf das Korrektiv des Asylrechts vertrauen. Das heißt auch, den Blick hinzuführen zum politischen Aspekt von Abschiebungen, Perspektiven des Widerstands und den Einzelfall zueinander in Bezug zu setzen.

Abschiebungen problematisiert — der Blick in die Empirie

Der Blick auf obenstehende Grafik zeigt: erst nach 2015 wurden Abschiebungen intensiviert. Bereits nach dem sogenannten „Summer of Migration“ im Jahr 2016 erreichten sie ihren vorläufigen Höhepunkt. Dem, was „Willkommenskultur“ genannt wurde, folgte mit 3.377 Abschiebungen im Jahr 2016 der rapide Umschwung zu einer Politik der Abschiebung und Abschottung. Seit 2017 bewegen sich Abschiebungen kontinuierlich um die 2.000er Marke.

Die Grundforderung nach Abschaffung und Aussetzen von Abschiebungen muss verknüpft werden mit der Forderung nach einer Abschiebebeobachtung. Die hier vorliegenden Daten verdeutlichen dabei die immer wieder stattfindenden Menschenrechtsverletzungen und Grundrechtsverletzungen bei Abschiebungen. Immer wieder kommt es bei Abschiebungen zu Familientrennungen. Das Sächsische Staatsministerium des Inneren (SMI) unterscheidet dabei zwischen spontan vollzogenen Familientrennungen und kalkulierten Familientrennungen sowie der Abschiebung von Betroffenen, die mit deutschen Staatsbürger*innen verheiratet sind (vgl. Abschiebung 25.06.2019, Mann pakistanischer Staatsbürgerschaft getrennt von Sohn und Ehefrau dt. Staatsbürgerschaft abgeschoben).

Neben der eh schon enorm hohen psychischen Belastung während einer Abschiebung, dem Warten und der Unsicherheit, sowie der Polizeipräsenz, kommt es bei Abschiebungen immer wieder zu Zwangsmaßnahmen, Polizeigewalt und Ausnahmesituationen, in denen Familien getrennt werden, einzelne Betroffene zusammenbrechen oder sich selbst verletzen, um Widerstand gegen die Behörden zu leisten. So verzeichnen wir mehrere Abschiebeversuche, die scheiterten, weil sich die Betroffenen in letzter Minute mit aller Kraft wehrten, Anwält*innen es erfolgreich schafften, Eilanträge einzureichen oder manchmal lediglich Zufälle den Hergang der Abschiebung bestimmten. Beispielsweise fehlen manchmal die nötigen Dokumente zur Abschiebung oder die Charterkapazität ist erschöpft.

Im August 2019 berichten der Kreuzer Leipzig und der Sächsische Flüchtlingsrat von einer gescheiterten Abschiebung eines Mannes kamerunischer Staatsbürgerschaft nach Nigeria. Der Mann leistete starken Widerstand und wirft der Polizei vor ihn misshandelt zu haben. Er soll entgegen seines Willens betäubt und ins St. Georg Krankenhaus in Leipzig gebracht worden sein. Der Mann leidet unter einer psychischen Krankheit.

Ute Merkel, Psychiaterin und Psychotherapeutin, die geflüchtete Menschen unter anderem in der Internationalen Praxis in Dresden behandelt, plädiert in der 2. Ausgabe des Querfeld-Magazins des Sächsischen Flüchtlingsrats aus dem Jahr 2018 für ein Aussetzen von Abschiebungen kranker Personen, auch psychisch Kranker. Sie problematisiert dabei Gutachten, die über die Reisefähigkeit der Betroffenen entscheiden und fordert ein objektives Screening im Sinne der Betroffenen, denn häufig komme es bei Abschiebungen Kranker zu Grundrechtsverletzungen, zum Beispiel auf Grund fehlerhafter Kommunikation zwischen den ausführenden Behörden und fehlenden oder nicht beachteten medizinischen Gutachten („Das würde bei deutschen Patient*innen nicht passieren.“, Gespräch mit Dr. Ute Merkel, Querfeld #2, S. 95-103).

Allein im Jahr 2018 und 2019 wurden 35 von Krankheit betroffene Personen abgeschoben, insgesamt acht Abschiebungen kranker Personen scheiterten. Dabei lässt sich ein deutlicher Anstieg der Zahlen beobachten, 2018 waren es 11 Personen, 2019 stieg die Zahl auf 24 kranke Personen, die abgeschoben wurden. 2020 setzt sich dies fort, im Februar 2020 wird ein krankes Kind nach Georgien abgeschoben.

Die psychische Belastung während einer Abschiebung ist enorm hoch, häufig warten die Betroffenen auf ihre Abholung und werden nachts oder früh morgens von zu Hause abgeholt. Nicht selten werden die Betroffenen auch überrascht, so zum Beispiel auf dem Weg zur Arbeit oder sogar an ihrem Arbeitsort oder Bildungsort. Zaidullah A. wurde im November 2019 von seinem Arbeitsplatz im Vogtlandkreis abgeholt und nach Afghanistan abgeschoben, auch im Jahr 2020 verzeichnet sich eine Kontinuität dessen. Am 11. März 2020 wird wieder eine Person von ihrem Arbeitsplatz abgeholt und nach Afghanistan abgeschoben.

Neben einem Screening und einer unabhängigen Abschiebebeobachtung bestehen wir zumindest auf die Einhaltung der im Koalitionsvertrag festgehaltenen Maßstäbe und Bestimmungen für Abschiebungen. →

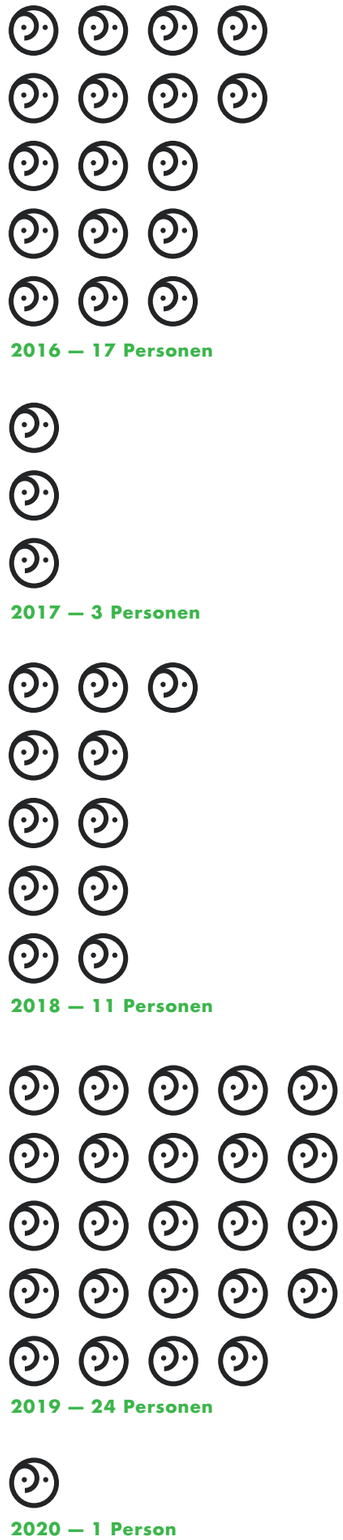

Grafik rechts: Abschiebung von erkrankten Personen aus Sachsen

Zwischen 2015 und 2019 kam es im Durschnitt, knapp jeden Monat, zu einer Familientrennung.*

„So human wie möglich" klappt nicht.

Der Koalitionsvertrag verspricht *„dass Abschiebungen […] so human wie möglich und unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls gestaltet werden. Auf Familientrennung und Abholung von Bildungseinrichtungen oder vom Arbeitsplatz soll möglichst verzichtet werden"*. Was sächsische Behörden dabei als „so human wie möglich" umsetzen werden, bleibt zu beobachten. Bei 20 Familientrennungen im Jahr 2016, 8 Familientrennungen 2017 und einem erneuten Anstieg der Zahlen auf 12 Familientrennungen im Jahr 2018 und 14 Familientrennungen 2019, sowie 2020 bereits einem verzeichneten Versuch einer Familientrennung bleibt die dringende Einrichtung einer unabhängigen Abschiebebeobachtung, sowie die zügige Umsetzung der im Koalitionsvertrag niedergeschriebenen Maßstäbe bestehen.

Wie zügig zeigt die letzte Sammelabschiebung nach Afghanistan vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie in Deutschland: 39 Menschen aus dem ganzen Bundesgebiet waren betroffen. Aus Sachsen kamen zwölf Personen. Damit war diese Abschiebung nach Afghanistan, werden allein die Zahlen betrachtet, die schlimmste, die in diesem Bundesland je verzeichnet werden musste. Trotz eines Koalitionsvertrags, der versprach, wenigstens an einigen Stellschrauben drehen zu wollen.

So steht im Koalitionsvertrag weiter: *„Die Wahrung der Menschenwürde ist Maßstab für die humane und rechtsstaatliche Gestaltung des bestehenden Asyl- und Aufenthaltsrechts sowie des Vollzugs von Ausreisepflichtigen"*. Dass diese Maßstäbe in der Vergangenheit nicht eingehalten wurden, ist offensichtlich. →

2015 — 4 Familientrennungen

2016 — 20 Familientrennungen

2017 — 8 Familientrennungen

2018 — 12 Familientrennungen

2019 — 14 Familientrennungen

58*

Grafik oben: Familientrennungen in Sachsen durch Abschiebung

**Zwischen 2015 und 2019 kam es in der Summe zu 58 Familientrennungen*

Zielländer – der Fokus verschiebt sich

Es ist nicht wirklich überraschend: über die Jahre liegt der Fokus der Abschiebungen auf verschiedenen Zielländern. In 2016 waren Albanien mit über 600 abgeschobenen Menschen, der Kosovo mit über 400, Serbien mit über 200 oder Mazedonien, heute Nordmazedonien, mit über 100 Menschen die Länder, in die Sachsen am meisten abschob. Die drei Maghreb-Staaten standen da noch nicht in der Diskussion. Erst mit der rassistisch aufgeladenen Debatte richtete sich die „nationale Kraftanstrengung“ namens Abschiebung, wie die Bundeskanzlerin sie nannte, auf diese Länder und Georgien.

Es zeigt sich jedoch: die Zahlen steigen, aber so hoch wie in 2016 bei den Balkanstaaten werden sie nicht. Das mag unter anderem auch darin begründet liegen, dass in den Jahren 2016 und 2017 auch Menschen in die ehemaligen, jugoslawischen Staaten abgeschoben wurden, die sich seit Jahren hier aufhielten. Teils waren die Kinder der Familien hier geboren und kannten das Land ihrer Staatsbürgerschaft nicht. Diese langen Voraufenthaltszeiten haben Menschen aus den Maghreb-Staaten oder Georgien häufig nicht. Beim Vergleich dieser vier Staaten miteinander fällt auf, dass bei georgischen Staatsbürger*innen in 2019 mit über 200 Abschiebungen ein hoher Anstieg zu verzeichnen werden musste. Dies mag sich auch darin begründen, dass aus Georgien oftmals Familien nach Deutschland fliehen, aus den Maghreb-Staaten eher alleinstehende Menschen. Auch die im letzten Jahr intensivierten Maßnahmen gegen Menschen aus der Russischen Föderation und Pakistan zeigen sich hier.

Grafik unten: Abschiebungen aus Sachsen nach Zielland (lediglich Abschiebungen nach § 58 Abs. 1 AufenthG, da Abschiebungen nach § 58 Abs. 3 AufenthG vom Sächsischen Staatsministerium des Inneren nur nach Herkunftsland, nicht aber nach Zielland statistisch erfasst werde

- **2016**
- **2017**
- **2018**
- **2019**

Abschiebezahlen nach Zielländern zu ordnen offenbart zunächst die innerdeutschen, politischen Debatten. Darüber hinaus aber auch die Fluchtbewegungen aus einzelnen Ländern mit ihren teils über Jahre divergierenden Zeiträumen, soziologischen Strukturen, Bedingungen in den Herkunftsländern und auf den Fluchtrouten.

Sie zeigen weiterhin, wo Recht funktioniert und wo nicht. Die Dublin-III-Verordnung ist ein unsinniges Gesetzeswerk. Menschen werden innerhalb Europas hin- und herdeportiert und doch bleiben die Zahlen hinter den erhofften zurück. Wo Recht auch nicht funktioniert: beim Schutz von Menschen, die vor Krieg fliehen. Wenn Afghanistan in dieser Liste auftaucht – und sei der Balken im Vergleich mit anderen Zielländern noch so klein – dann ist das eine Schande. Und wenn dann Syrien nicht auftaucht, ist nahezu Erleichterung zu spüren, wo doch die gesamte, seitenumfassende Grafik ein einziger Skandal ist. →

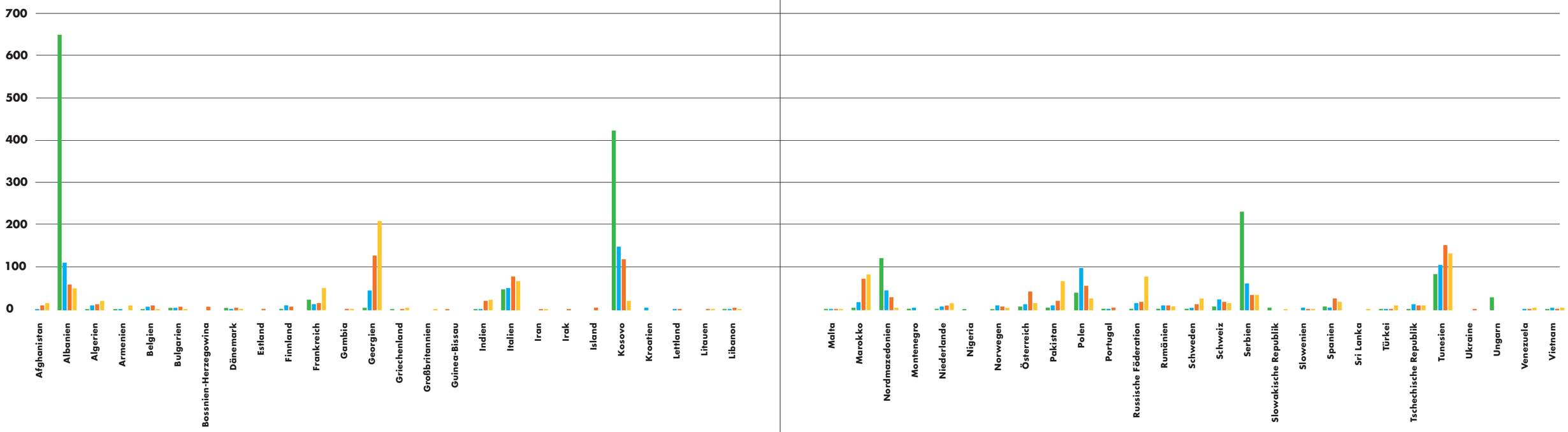

Wer arbeitet, der bleibt? Eine schamlose Logik

Tatsache ist: Abschiebung, diese „Verwaltungspraxis“, ist unmenschlich. Solang sie fortbesteht, solang das Recht auf Freizügigkeit nicht gilt, bleibt ein genaues Auge, eine systematische Dokumentation, notwendig. Uns ist bewusst, dass der Fokus oft auf dramatischen Fällen liegt, dass häufig die Abschiebungen große öffentliche Aufmerksamkeit erfahren, bei denen es, so die Formulierung der sächsischen Koalition „gut integrierte“ Geflüchtete trifft. Soll heißen: jene, die „den Lebensunterhalt für sich selbst und ihre Familie verdienen“. Dabei wird völlig außer Acht gelassen, dass Menschen, die eine Flucht hinter sich haben, im Zweifel gar nicht in der Lage sind, „zu leisten“, ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung sind die zwei regelrecht schamlosen rechtlichen Instrumente, mit der der Gesetzgeber die Hüllen hat fallen lassen und frei heraus eingesteht: „Bleiben darf nur, von wem -wir- profitieren“. Ein kapitalistisches Argument wird genutzt, um einerseits Humanität vorzuheucheln und andererseits Rassismus zu kaschieren.

Dabei wird völlig außer Acht gelassen, dass Lager oder Begriffe wie der der „Bleibeperspektive“ das, was gönnerhaft „Integration“ genannt wird, verhindert. Dass auch die Institution des Lagers institutioneller Rassismus ist, eng verknüpft mit der Abschiebung. Denn vom Lager lassen sich die Leute leichter in den Polizeitransporter wie Dinge verfrachten und Richtung Flughafen fahren.

All das verhindert ein Ankommen in Ruhe, in Würde, mit einer Perspektive, die über das schiere „Bleiben“ hinaus geht.

Wir werden uns weiterhin für genau ein solches Ankommen einsetzen. Wir werden weiter für die Rechte aller hier lebenden Menschen kämpfen. Diese Dokumentation soll nur ein weiterer Baustein in diesem Kampf sein.

Dieser Text wurde von den Ideen und Analysen folgender Werke geleitet:

Arendt, Hannah (2003): Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft – Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft, Piper: München

Der Mensch hat nur dann Rechte, wenn er*sie denn Bürger*in eines Staates sei und dieser Staat die Rechte auch gewähre und durchsetze. Menschenrechte seien somit aber nur Bürgerrechte. Diejenigen, die nicht mehr auf den Schutz des Staates zählen können oder ihn gar fürchten müssen, seien auf ihr Mensch-Sein schutzlos zurückgeworfen. Es ist nach Auschwitz nicht mehr davon auszugehen, dass allein das Mensch-Sein das Rechte-Haben begründe. Es brauche also ein neues Recht, welches sich grundsätzlich von Bürgerrechten unterscheide - das Recht, Rechte zu haben. → Was dieses Recht, Rechte zu haben genau bedeutet, erklärt → Förster, Jürgen

Bauman, Zygmunt (1998): Globalization – The Human Consequences, Polity Press: Cambridge

Wie Gloablisierung bisher nur der Bewegungsfreiheit der Privilegierten gedient hat und die Menschheit heute in „tourists and vagabonds“ geteilt ist, beschreibt Zygmunt Bauman. Nur einer der Mechanismen, die dazu führen: das allmähliche Verschwinden von Einreisevisa bei gleichzeitiger Verstärkung der Pass- und damit der Immigrationskontrollen.

*„Die einen [die Tourist*innen] reisen freiwillig und haben Spaß dabei, […] werden zum Reisen verführt oder verleitet und werden mit einem Lächeln und offenen Armen willkommen geheißen. Die Zweiten [die „Vagabunden“] reisen verstohlen, fast illegal. Manchmal zahlen sie mehr für das stinkende Zwischendeck eines seeuntauglichen Boots als andere für ihren Business-Class- vergoldeten Luxus zahlen – und sie werden verpönt, und, sollten sie glücklos sein, inhaftiert und direkt abgeschoben sobald sie angekommen sind.“* (Ebd. 89)

Original: *„The first [the tourists] travel at will, get much fun from their travel […] are cajoled or bribed to travel and welcomed with smiles and open arms when they do. The second [the „vagabonds“] travel surreptitiously, often illegaly. Sometimes paying more for the crowded steerage of a stinking unseaworthy boat than others pay for business-class gilded luxuries – and are frowned upon, and, if unlucky, arrested and promptly deported, when they arrive.“* (Ebd.: 89)

Förster, Jürgen (2009): Das Recht auf Rechte und das Engagement für eine gemeinsame Welt – Hannah Arendts Reflexionen über die Menschenrechte, HannahArendt.net – Zeitschrift für politisches Denken, Nov. '09, Ausg. 1, Band 5: Berlin
URL: http://www.hannaharendt.net/index.php/han/article/view/146/258 (abgerufen am 15.01.17)

Wenn Arendt Menschenrechte kritisiert, da sie nur als Bürgerrechte wirken, wie soll dann ein Recht, Rechte zu haben wirken? Arendt will dieses Recht, Rechte zu haben, gar nicht in Gesetzesform gießen, es also verfassen, institutionalisieren – denn dann bräuchte es ja wieder einen Staat, der sie für eine Gruppe (nicht die ganze Menschheit) durchsetzt. Das Recht, Rechte zu haben wäre damit wieder nur Bürgerrecht. Das Recht, Rechte zu haben, versteht sie allerdings auch nicht als vorstaatlich/ naturgegeben/ gottgegebenen/ metaphsyisch – dieses Verständnis hat sich ja in Auschwitz als unbrauchbar erwiesen wo Menschen nur noch auf ihr Mensch-Sein zurückgeworfen waren. Arendt sieht das Recht, Rechte zu haben als Leitlinie des politischen Handelns an. Für Menschenrechte einzutreten heiße immer, politisch zu sein. Die Voraussetzung für Politik sind wiederum zwischenmenschliche Beziehungen die Voraussetzung.

„[...] die Menschenrechte [sind] kein unverbrüchliches, qua Geburt verbürgtes Eigentum der Individuen [...]. Vielmehr sind sie Ausdruck einer spezifischen menschlichen Beziehung, die stetig erneuert und gepflegt werden muss, so dass ihre Geltung und Beachtung ständiger Auftrag zur Sorge ist. Die Menschen müssen dafür Sorge tragen, dass die Menschenrechte in der Welt erscheinen, dass sie Wirklichkeit und praktische Wirksamkeit erlangen.“ (Ebd.) →

Oulios, Miltiadis (2015): Blackbox Abschiebung – Geschichte, Theorie und Praxis der deutschen Migrationspolitik, Suhrkamp: Berlin

Dass Abschiebungen eine Seite von Asyl- und Migrationspolitik ist, die bewusst aus der öffentlichen Wahrnehmung ferngehalten werden sollen, zeigt Miltiadis Oulios in dieser umfassenden Recherche. Sein Anliegen: eine politische Diskussion um Abschiebungen anzustoßen, die über die Empörung über den Einzelfall hinausgeht, denn nur so könne Veränderung entstehen.

Sternhell, Zeev (2010): The Anti-Enlightenment Tradition, Yale University Press: Yale

Im 18. Jahrhundert findet Sternhell die Ursprünge nationalistischen Denkens und zeigt die Anti-Aufklärungstradition von vermeintlich organischen Nationen, von sogenannten Volkskörpern, bis in unsere Zeit auf. Sternhell erkennt im Nationalismus eine Ablehnung der universalen Menschenrechte und des Rechtsstaats – die Mechanismen, die das Individuum schützen sollten. Er schließt mit den Worten:

*„Fortschritt mag nicht stetig verlaufen, Geschichte mag im Zickzack verlaufen, bloß heißt das nicht, dass die Menschheit der Chance vertrauen, sich der Ordnung der Stunde fügen und soziales Übel akzeptieren sollte als wären all dies Naturgegebenheiten und nicht das Ergebnis des Verzichts auf Vernunft. Um zu verhindern, dass die Menschen des 21. Jahrhunderts in eine neue Eiszeit der Resignation sinken, ist die Vision der Aufklärung vom Individuum als Gestalter*in seiner oder ihrer Gegenwart und damit ihrer Zukunft unersetzbar.“* (Ebd.: 443)

Original: *„Progress may not be continuous, history may advance in zigzags, but that does not mean that humankind must trust to chance, submit to the regime of the hour, and accept social evils as if they were natural phenomena and not the result of an abdication of reason. To prevent people of the twenty-first century from sinking into a new ice age of resignation, the Enlightenment vision of the individual as creative of his or her present and hence of his or her future is irreplaceable.“* (Ebd.: 443)

Inga Albrecht studierte Ethnologie (BA) und erarbeitete im Rahmen eines Praktikums beim Sächsischen Flüchtlingsrat e.V. die hier vorliegende Dokumentation. Im Jahr 2020 wird sie nun als Mitarbeiterin beim Sächsischen Flüchtlingsrat e.V. Teil der Querfeld-Redaktion bleiben.

Mark Gärtner studierte Politikwissenschaft und arbeitet als Pressesprecher in den Bereichen Politik, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit beim Sächsischen Flüchtlingsrat e.V. Ehrenamtlich ist er in der Abschiebehaftkontaktgruppe Dresden tätig.

AKTIONSNETZWERK PROTEST LEJ, LEIPZIG

BON COURAGE E.V.

FLÜCHTLINGSRAT SACHSEN ANHALT E.V.

GEFANGENENGEWERKSCHAFT / BUNDESWEITE ORGANISATION

HELFERKREIS NEUKIRCH

INITIATIVKREIS MENSCHEN.WÜRDIG, LEIPZIG

KONTAKTCAFÉ FÜR GEFLÜCHTETE IM AZ CONNI, DRESDEN

SÄCHSISCHER FLÜCHTLINGSRAT E.V.

Stellungnahme zur Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Leipzig/ Halle vom 13. November 2018

Am 13. November 2018 hob vom Flughafen Leipzig/ Halle ein Abschiebeflieger gen Afghanistan ab. Gemeinsam mit dem Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt und zahlreichen weiteren Organisationen veröffentlichte der SFR an diesem Tag diese Stellungnahme. Dalia Höhne, als Abschiebebeobachterin am Flughafen Düsseldorf, hatte von dort aus einen prägnanten Einblick in die sächsische Abschiebepraxis. Dieser Blick von Außen wird hier wiedergegeben.

Das Sächsische Staatsministerium des Inneren antwortet in zwei Kleinen Anfragen des Mitglieds im Sächsischen Landtag, Juliane Nagel, Drs. 6/ 11176 und Drs. 6/ 11478 zu Fragen bezüglich von ärztlicher Begleitung bei Abschiebungen und Abschiebungsbeobachtung. Der Sächsische Flüchtlingsrat e.V. war in den vergangenen Monaten in verstärktem Kontakt mit der Abschiebebeobachterin Dalia Höhne am Flughafen Düsseldorf zu den aus Sicht beider Akteur*innen aufgeworfenen Fragen. Auf Grundlage der von Dalia Höhne berichteten Praxis am Flughafen Düsseldorf nehmen die Flüchtlingsräte Sachsens und Sachsen-Anhalts und weitere Organisationen Stellung zu von der Zentralen Ausländerbehörde Chemnitz organisierten Abschiebungen. Einige Aspekte der Arbeit der Behörde seien hier illustriert.

Medizinische Begleitung

In der Drs. 6/ 11176 gibt die Landesregierung an:

„Liegen der für die Abschiebung zuständigen Behörde (Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) oder untere Ausländerbehörde) Erkenntnisse über Erkrankungen oder Behinderungen vor, die nach Einschätzung der behandelnden Ärzte, des Gesundheitsamtes oder der zuständigen Ausländerbehörde eine ärztliche Begleitung vom Unterbringungsort zum Flughafen erforderlich macht, wird eine ärztliche Begleitung sowie ein geeignetes Transportfahrzeug (z. B. Krankentransport) beauftragt.“ →

Dies deckt sich nicht mit den in Düsseldorf gemachten Beobachtungen. Konkret sei ein Einzelfall einer durch Abschiebung getrennten Familie aus dem Landkreis Leipzig vom letzten Jahr angeführt (der Sächsische Flüchtlingsrat e.V. und der Bon Courage e.V. berichteten in einer Pressemitteilung vom 5. Oktober: https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/2017/10/05/noch-eine-familientrennung/).

Am 18. September 2017 wurde eine Familie aus Georgien durch Abschiebung getrennt. Der Vater wurde gemeinsam mit den drei Kindern abgeschoben, die Mutter verblieb in Deutschland nachdem sie vor der Polizei geflohen war (vgl. Drs. 6/10966). Der zehnjährige Sohn ist seit seiner Geburt an Epilepsie erkrankt und sitzt im Rollstuhl. Wie die Landesregierung in genannter Anfrage angibt, wurde dieser Fakt auch im Asylverfahren berücksichtigt. Dementsprechend haben auch die Zentrale Ausländerbehörde wie die lokal zuständige Ausländerbehörde des Landkreises Leipzig vom Gesundheitszustand des Sohnes gewusst. Dem Innenministerium lagen zu dem Fall auch Erkenntnisse über ein amtsärztliches Gutachten vor, demnach muss es der Ausländerbehörde bekannt wenn nicht von ihr veranlasst worden sein. Eine ärztliche Begleitung konnte die Abschiebebeobachterin in Düsseldorf bei Ankunft des Vaters und seiner drei Kinder dennoch nicht feststellen.

Dieser Einzelfall ist keine Ausnahme. Immer wieder kommt es vor, dass Fahrzeuge aus Sachsen den Flughafen Düsseldorf erreichen, ohne dass eine medizinische Begleitung beobachtet worden wäre. Auf Grund eingeschränkten Zugangs der Abschiebebeobachterin zu medizinischen Informationen über die abzuschiebenden Personen kann nicht für jeden Einzelfall abschließend aufgeklärt werden, ob eine medizinische Begleitung unabdingbar gewesen wäre. Das relativiert aber die Aussage nicht, dass es immer wieder zu Einzelfällen aus Sachsen kommt, bei denen mit Gewissheit eine medizinische Begleitung hätte gegeben sein müssen.

Mangel an medizinischen Informationen über abzuschiebende Menschen

Wenn Informationen über den Gesundheitszustand der abzuschiebenden Personen von Seiten der abschiebenden Ausländerbehörde an Abschiebungsbeobachtung, Amtsärzt*innen und auch die Bundespolizei ausbleiben, kann dies zu erheblichen Komplikationen am Flughafen führen. Es wurden wiederholt Fälle von Menschen beobachtet, die in der Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde Chemnitz zum Flughafen zugeführt wurden, bei denen im Vorfeld keine oder nur unvollständige medizinische Informationen zu kranken Rückzuführenden an die Bundespolizei übermittelt wurden. Die Abschiebungsbeobachtung aus Nordrhein-Westfalen berichtet hier von Fällen aus Sachsen, die erstens eine ärztliche Begleitung benötigt hätten und bei denen zweitens nichts über ihren Gesundheitszustand bekannt war. Falls aufgrund mangelnder im Vorfeld übermittelter medizinischer Informationen und des Nichtzugegenseins eines Begleitarztes für den Transport zum Flughafen, sich am Flughafen begründete Zweifel hinsichtlich der Flugreisetauglichkeit ergeben, kann es auch zum Abbruch der Maßnahme kommen.

Manche Maßnahmen werden bereits vorher abgebrochen, weil die Betroffenen gesundheitlich nicht in der Lage sind, zum Flughafen transportiert zu werden. Als Beispiel sei hier der Einzelfall der Familie H./P. angeführt, bei der es darüber hinaus zu einer Familientrennung kam, weil sich die Ehefrau und Mutter Frau P. zum Zeitpunkt der Abschiebung in stationärer medizinischer Behandlung befand und folglich nicht reisefähig war (der Sächsische Flüchtlingsrat e.V. berichtet in einer Pressemitteilung vom 19. September 2017: https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/2017/09/19/pm-des-sfr-e-v-zur-stunde-abschiebung-ab-duesseldorf-familientrennung-stoppen/). Frau P. ist bei der Abholung am Vorabend der Abschiebung zusammengebrochen und in ein Krankenhaus gebracht worden. Über die Betroffene war bekannt, dass sie nur wenige Wochen vor ihrer geplanten Abschiebung einen Suizidversuch unternommen hatte. Laut ärztlichem Zwischenbericht des St- Marien-Krankenhaus Dresden vom 25. August galt Frau P. als nicht reisefähig. Daraufhin wurde durch die zuständige Ausländerbehörde eine amtsärztliche Untersuchung angeordnet, um die Reisefähigkeit zu überprüfen. Die Einladung hierzu erfolgte für den 02. November, doch fand die Untersuchung nicht statt, da der Abschiebetermin dazwischen kam. Daher ist es nicht verwunderlich, dass Frau P. bei der Abholung zusammenbrach. Die anderen Familienmitglieder – abgesehen von der jüngsten Tochter – wurden dennoch zum Flughafen Düsseldorf verbracht. Dies wird durch die Abschiebungsbeobachtung in NRW bestätigt. Darüber hinaus bestätigt die Abschiebungs-beobachtung in NRW, dass dem Begleitarzt am Flughafen nur unzureichende medizinische Informationen zu Frau P. vorlagen, das heißt konkret es wurde keine Flugreisetauglichkeits-bescheinigung übermittelt. Eine solche wäre in dem Fall unabdingbar gewesen, wäre es – wie ursprünglich geplant - zur Zuführung und Abschiebung von Frau P. gekommen.

Missverständliche Auffassung von Abschiebungsbeobachtung von Seiten des Sächsischen Innenministeriums

Besondere Verwunderung bei der Abschiebebeobachterin hat die Antwort des Innenministeriums auf die Anfrage mit der Drs. 6/11478 ausgelöst. Am Flughafen Leipzig/ Halle hätte die Flughafenseelsorgerin alle von der Zentralen Ausländerbehörde Chemnitz organisierten Abschiebungen beobachtet.

„Ich bezweifele diese Aussage stark. Dies allein schon deswegen, weil Seelsorge einen grundsätzlich anderen Auftrag hat als Abschiebungsbeobachtung. Insofern kann durch eine Person im Doppeljob kaum eine unabhängige Abschiebungsbeobachtung gewährleistet werden.“

so Dalia Höhne im Gespräch mit dem Sächsischen Flüchtlingsrat e.V. Denn, so führt sie weiter aus, als Aufgabe von Abschiebungsbeobachtung wird allgemein verstanden, für Transparenz bei Rückführungsmaßnahmen am Flughafen zu sorgen und Missstände aufzudecken. Der strukturelle Vorgang der Abschiebung wie auch die individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls werden beobachtet und zwischen an der Abschiebung beteiligten Akteur*innen vermittelt. Im Zweifelsfall kann die Abschiebungsbeobachtung als objektive Zeugin unter Maßgabe humanitärer Standards und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu Gunsten aller Beteiligten aussagen. Regelmäßig stattfindende Pressekonferenzen zu Flugabschiebungen stellen dabei den Anspruch an Transparenz sicher. Diese Definition sollte sich in der Stellenbeschreibung der die Abschiebebeobachtung durchführenden Personen widerspiegeln.

Dem sächsischen Innenministerium fehlte es, als die Stellungnahme Ende 2018 veröffentlicht wurde, bereits an Erkenntnissen über die Stellenbeschreibung der Flughafenseelsorge in Leipzig/ Halle und konnte demnach nicht substantiiert beurteilen, inwieweit es tatsächlich die Anforderungen der EU-Rückführungsrichtlinie erfüllt. Berichte der Flughafenseelsorge über etwaige, beobachtete Abschiebungen werden nicht veröffentlicht. Die Antwort des Innenministeriums lässt sich als ein Ausdruck von Desinteresse lesen.

Wenn nun wie im Fall des Flughafens Leipzig/ Halle geschehen, sich das sächsische Innenministerium auf die Flughafenseelsorge beruft, um zu begründen, dass es Art. 8 Abs. 6 der EU-Rückführungsrichtlinie einhält, dann ist dies Anlass zur Sorge. Denn im Zweifelsfall werden zwei Berufsgruppen vermengt, es kommt aber in erster Linie nicht zur nötigen öffentlichen Kontrolle von Abschiebungen über den Luftweg. Betroffene werden im Zweifelsfall trotz im letzten Moment eintretender Abschiebehindernisse in ein Flugzeug mit potentiell lebensgefährlichen Folgen gesetzt. Dalia Höhne gibt im Weiteren ihre Erfahrungen über abzuschiebende Personen wieder, die unter die Zuständigkeit Sachsens fallen und zum Flughafen Düsseldorf transportiert werden:

„Es ist auffällig, dass in der Vorbereitung der Maßnahmen in Sachsen andere Standards zu gelten scheinen, beispielsweise im Vergleich mit Abschiebungen, die von Nordrhein-Westfalen aus organisiert werden. Im Land NRW existiert eine „Checkliste zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen“, die Standards bei Abschiebungen definiert.“

Diese Erfahrungen unterstreichen, dass auch an den sächsischen Flughäfen einer Abschiebungsbeobachtung bedarf. Denn eine von der Landesregierung anerkannte und definierte Abschiebungsbeobachtung wie sie zum Beispiel in Düsseldorf und in Frankfurt/ Main, Hamburg und Berlin existiert, ist die Flughafenseelsorge am Flughafen Leipzig/ Halle definitiv nicht. In Hamburg wird die Abschiebungsbeobachtung gar zu einhundert Prozent durch die Stadt finanziert, in Berlin und Düsseldorf erfolgt eine teilweise Förderung durch das Land. Weitere finanzielle Unterstützung erfolgt dort durch die Kirchen. Diese Erkenntnis setzte sich schlussendlich auch beim Innenministerium durch. In Antwort auf die Kleine Anfrage von Juliane Nagel mit der Drs. 6/16342 unterzeichnete Innenminister Roland Wöller am 12. Februar 2019 diesen Satz:

„Die Flughafenseelsorgerin ist zur seelsorgerischen Begleitung des Abschiebevorgangs und nicht zur Abschiebungsbeobachtung tätig.“

Nahezu trotzig fügt er jedoch hinzu:

„Die Erfordernisse des Artikel 8 Absatz 6 der EU-Rückführungsrichtlinie sind dennoch erfüllt“

Als Flüchtlingsräte und weitere Initiativen fordern wir die Innenministerien Sachsen und Sachsen-Anhalts dazu auf, eine Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Leipzig/ Halle zu etablieren. Mit Blick auf Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam, beides künftig vollzogen in Dresden, bedarf es zudem einer nicht minder notwendigen Abschiebungsbeobachtung am Dresdner Flughafen. Dies ist im Sinne der Betroffenen, der Vollzugsbehörden und aller weiteren an Abschiebungen Beteiligten. Sie stellt das nötige Mindestmaß an öffentlicher Kontrolle einer Vollzugsmaßnahme sicher. Wir sind bereit, mit Vertreter*innen von Wohlfahrtsverbänden, NGOs, Kirchen und Religionsverbänden, Mitgliedern des Landtags, der Ausländerbeauftragten beider betroffenen Bundesländer wie der Bundes- und der Landespolizeien sowie der Innenministerien an einen Runden Tisch die Möglichkeit der Abschiebungsbeobachtung zu besprechen.

Anmerkung: Die Stellungnahme wurde vom SFR um die Ausführungen zur Drs. 6/16342 aktualisiert

Wann finden Abschiebungen statt und welche Schritte können Abschiebungen verhindern?

In Deutschland sind die Bundesländer für den Vollzug der Abschiebung verantwortlich. In Sachsen werden sie von der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) organisiert. Die ZAB untersteht dem Innenministerium. Die unteren Ausländerbehörden unterstehen der ZAB. Bis es zu einer Abschiebung kommt, ist bereits einiges passiert, was möglicherweise verhindert werden kann.

Vorkehrungen im Asylverfahren – Die Anhörung

Während des Asylverfahrens haben Geflüchtete eine Aufenthaltsgestattung. Sie sind in dieser Zeit nicht ausreisepflichtig und vor Abschiebung sicher. Herzstück des Asylverfahrens ist die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Hier können Geflüchtete alle Fluchtgründe vorbringen. Es ist zu empfehlen, eine unabhängige Beratungsstelle aufzusuchen um Hinweise für die Anhörung zu erhalten. Die Beratungsstellen bereiten auf die Fragen vor und die Fluchtgeschichte kann zunächst in ruhiger Atmosphäre ohne Druck erzählt werden. Neben dem Inhalt ist auch die Erzählweise von besonderer Relevanz. Das BAMF achtet auf Chronologie, Glaubwürdigkeit und Logik.

Diese Anforderungen zu erfüllen, kann schwer sein. Ein Beistand bei der Anhörung kann unterstützend tätig sein und emotional stabilisieren. Geflüchtete im Asylverfahren haben das Recht auf einen Beistand!

Die Anhörung kann anstrengend und emotional aufwühlend sein. Jederzeit darf um eine Pause gebeten werden.

WICHTIG: Bei Verständigungsproblemen mit dem*der Sprachmittler*in kann darauf hingewiesen werden. Im Zweifel muss ein*e andere*r Sprachmittler*in hinzugezogen werden. Personen mit besonderem Schutzbedarf, zum Beispiel Folteropfer, unbegleitete Minderjährige oder LGBTIQ*, können eine*n besonders geschulte*n Anhörer*in anfordern.

Am Ende der Anhörung beim BAMF gibt es die Möglichkeit, das Protokoll noch einmal rückübersetzen zu lassen. Dies sollte in jedem Fall erfolgen! In einem möglicherweise folgenden Verwaltungsgerichtsverfahren kann das Anhörungsprotokoll eine große Rolle spielen.

Wir raten allen Geflüchteten, sich umfassend auf die Anhörung vorzubereiten und sich beraten zu lassen. Außerdem können auch im Asylverfahren bereits Vorkehrungen für ein Bleiberecht getroffen werden. Auch hier helfen Beratungsstellen weiter.

Wenn der Bescheid vom BAMF über die Entscheidung im Asylverfahren da ist:

Der Bescheid des BAMF wird in einem gelben Briefumschlag zugestellt. Der Umschlag ist wichtig, denn dort ist das Zustelldatum vermerkt. Hieraus ergibt sich unter anderem die mögliche Klagefrist. Der Umschlag muss unbedingt aufbewahrt werden. Ist eine einfache oder offensichtlich unbegründete Ablehnung erfolgt, sollte umgehend eine Beratungsstelle aufgesucht werden, um die Klage fristgerecht einreichen zu können. Die Beratungsstellen können ebenso an Anwält*innen verweisen. Für das Verfahren sind die Verwaltungsgerichte zuständig.

Grundsätzlich sollten folgende Hinweise immer beachtet werden:

— Unabhängige Beratungsangebote wahrnehmen.

— Aufmerksamkeit bei Briefen von Behörden und/oder Anwält*innen.

— Behördenentscheidungen kritisch hinterfragen!

— Für Unterstützer*innen: Mit Informationen aus der Privatsphäre und der rechtlichen Lage von geflüchteten Menschen ist sensibel umzugehen.

Sollten sowohl das Asylverfahren als auch das Klageverfahren am Verwaltungsgericht negativ ausfallen, gibt es die folgenden Möglichkeiten, um eine Abschiebung mit rechtlichen Mitteln zu verhindern.

I. §25a AufenthG: „Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden"

Unter bestimmten Voraussetzungen können junge Menschen in Duldung, die nach deutschem Rechtsverständnis „gut integriert" sind, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Diese Voraussetzungen sind:

— Bei der Antragstellung müssen Jugendliche 14 Jahre, aber nicht älter als 21 Jahre alt sein.

— Die Antragsteller*innen müssen sich geduldet in Deutschland aufhalten (Aufenthaltsgestattung, „Fantasiepapier" sowie die Duldung wegen ungeklärter Identität fallen nicht darunter).

— Ein ununterbrochener, vierjähriger Aufenthalt in Deutschland muss vorliegen.

— Der erfolgreiche Besuch einer Schule oder der Erwerb eines Schul- oder Berufsabschlusses in diesen vier Jahren muss nachgewiesen werden (der Schulbesuch ist erfolgreich, wenn keine Klasse wiederholt wurde).

— „Es gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann."

— Außerdem sollten keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er*sie sich nicht zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennt.

— Die Identität muss geklärt sein oder während des laufenden Antrags geklärt werden.

Der Antrag ist bei der zuständigen Ausländerbehörde einzureichen.

II. §25b AufenthG: Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

Menschen, die älter als 21 Jahre sind und sich seit acht Jahren (mit minderjährigen Kindern schon ab sechs Jahren) in Deutschland aufhalten, können eine Aufenthaltserlaubnis nach §25b AufenthG erhalten. Die Voraussetzungen sind:

— Die Antragsteller*innen müssen sich geduldet in Deutschland aufhalten (Aufenthaltsgestattung, „Fantasiepapier" sowie die Duldung wegen ungeklärter Identität fallen nicht darunter).

— Der Lebensunterhalt ist überwiegend gesichert.

— Deutschkenntnisse sollten mindestens auf A2-Niveau vorhanden sein.

— Bei Kindern im schulpflichtigen Alter muss der tatsächliche Schulbesuch nachgewiesen werden.

— Außerdem muss der*die Betroffene sich diesmal zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen (Unterschied zu §25a!) und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügen.

Der Antrag ist bei der zuständigen Ausländerbehörde einzureichen.

III. §25 Abs. 5 AufenthG: Aufenthalt, weil die Abschiebung rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist

Wenn tatsächliche oder rechtliche Abschiebehindernisse bestehen und diese auf absehbare Zeit auch nicht entfallen werden, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Folgende Voraussetzungen sind relevant:

— Eine Rückreise in das Herkunftsland ist tatsächlich oder rechtlich nicht möglich.

— Die Identität ist, soweit das möglich ist, geklärt.

— Die betroffene Person hat es nicht selbst zu vertreten, dass die Abschiebung nicht vollzogen werden kann.

Der Antrag ist bei der zuständigen Ausländerbehörde einzureichen.

IV. §23a AufenthG: Härtefallantrag bei der Härtefallkommission

Nach §23a AufenthG kann aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. In jedem Bundesland läuft das Verfahren ein wenig anders. In Sachsen beraten die neun Mitglieder der Härtefallkommission über einen Fall, nachdem eines der Mitglieder einen Härtefallantrag für die betroffene(n) Person(en) gestellt hat.

Wichtig zu wissen: die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird nicht durch die Härtefallkommission angeordnet, sondern durch den*die Innenminister*in. Die Härtefallkommission schlägt dem*der Minister*in die von ihr positiv entschiedenen Fälle vor, die Entscheidung liegt bei ihm*ihr.

— Wir informieren umfassend über die Härtefallkommission und die Voraussetzungen für eine Einreichung unter hfk.sfrev.de

— ACHTUNG: Erfahrungsgemäß versprechen sich Geflüchtete und Unterstützer*innen eine schnelle, aufenthaltssichernde Lösung durch die Härtefallkommission und bemühen sich dann ausschließlich um einen Härtefallantrag. Das ist nicht ratsam! Die Kommission ist nur das letzte Mittel, um einen Aufenthalt zu erlangen! Sie entscheidet auch nicht anhand rechtlich normierter Kriterien. Die Beratungsstellen des SFR werden vor jedem Härtefallantrag genau prüfen, ob nicht andere, unter anderem hier aufgeführte rechtliche Mittel möglich sind! Nicht zuletzt, weil sie mehr Rechtssicherheit versprechen.

V. §60c AufenthG: Die „Ausbildungsduldung" / 3+2 – Regelung nach § 18a AufenthG

Die sogenannte Ausbildungsduldung wurde mit dem „Integrationsgesetz" im Juli 2016 verabschiedet und im Rahmen des „Migrationspaketes" im Sommer 2019 überarbeitet. Ab dem 1.1.2020 ist die Ausbildungsduldung im neuen §60c AufenthG geregelt.

Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, erhalten altersunabhängig unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf eine Duldung für die gesamte Dauer einer qualifizierten Ausbildung. Die Voraussetzungen zur Erhalt einer Ausbildungsduldung sind unter anderem:

— Die antragstellende Person hat oder wird eine qualifizierte Berufsausbildung aufgenommen/aufnehmen. Eine qualifizierte Ausbildung liegt bei einer betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung, die zu einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Abschluss führt, ab einer regulären Ausbildungsdauer von zwei Jahren vor.

— Personen, die zum Zeitpunkt der Ausbildungsaufnahme geduldet sind, müssen eine Vorduldungszeit von drei Monaten nachweisen. Personen, die während des Asylverfahrens eine Ausbildung aufnehmen und diese nach negativem Abschluss des Asylverfahrens weiterführen möchten, haben bei Erfüllung aller weiteren Voraussetzung einen Anspruch auf Ausbildungsduldung ohne Vorduldungszeit.

— Eine Ausbildungsduldung wird nur erteilt, wenn die Identität rechtzeitig geklärt ist oder zumindest rechtzeitig an der Identitätsklärung mitgewirkt wurde. Die genauen Fristen zur Identitätsklärung können im Gesetzestext nachgelesen bzw. bei einer Beratungsstelle angefragt werden. Wenn trotz nachweislicher Mitwirkung die Identität nicht geklärt werden konnte, steht die Duldungserteilung nunmehr im Ermessen der Behörde.

— Für die Erteilung einer Ausbildungsduldung sind gesetzlich verschiedene Ausschlussgründe geregelt: So wird eine Duldung etwa dann nicht erteilt, wenn „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung" bevorstehen. Diese sind nunmehr abschließend gesetzlich aufgezählt und gelten etwa als eingeleitet, wenn eine ärztliche Reisefähigkeitsuntersuchung oder die Buchung von Transportmittel für die Abschiebung veranlasst wurde. Ebenso wenig darf eine Ausbildungsduldung erteilt werden, wenn ein Arbeitsverbot nach §60a Abs. 6 AufenthG vorliegt, welches insbesondere unter bestimmten Voraussetzungen für Staatsangehörige von als sicher eingestuften Herkunftsstaaten (siehe §29a AsylG) gilt. Auch ausgeschlossen ist die Erteilung einer Ausbildungsduldung →

für Personen, die wegen einer Vorsatztat strafrechtlich verurteilt wurden.

— Eine erteilte Ausbildungsduldung kann nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung um weitere sechs Monate zur Suche nach einer entsprechenden Stelle verlängert werden. Für den Fall, dass die Ausbildung vor Abschluss abgebrochen wird, muss der Ausbildungsbetrieb dies der Ausländerbehörde melden. Dies führt dazu, dass die ursprüngliche Duldung erlischt und einmalig eine Duldung zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle für weitere sechs Monate erteilt wird.

Der Antrag auf Ausbildungsduldung kann frühestens sieben Monate vor Beginn der Berufsausbildung gestellt und frühestens sechs Monate im Voraus erteilt werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch für eine Assistenz- oder Helferausbildung eine Ausbildungsduldung erteilt werden. Ausschlaggebend ist hier, ob eine qualifizierte Berufsausbildung in einem Engpassberuf angeschlossen wird und bereits eine Ausbildungsplatzzusage auch hierfür vorliegt.

Nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung mit Ausbildungsduldung kann eine Aufenthaltserlaubnis nach §18a AufenthG beantragt werden.

Bevor ein Antrag auf Ausbildungsduldung gestellt wird, ist es ratsam, eine Beratungsstelle aufzusuchen!

VI. Beschäftigungsduldung

Geduldete Personen in Arbeit können unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Beschäftigungsduldung stellen. Diese Duldung sichert einen 30-monatigen Abschiebschutz. Im Anschluss ermöglicht sie einen privilegierten Zugang zu einer Aufenthaltserlaubnis nach §25b AufenthG. Die Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung sind:

— Die Identität muss spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung geklärt sein. Hier wurde eine komplizierte Fristenregelung eingeführt, bis wann die Identität geklärt sein muss. Details können bei der Beratungsstelle besprochen bzw. im Gesetzestext nachgeschlagen werden.

— Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Person schon zwölf Monate geduldet sein...

— ...und seit 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Umfang von mindestens 35h pro Woche ausüben (bei Alleinerziehenden genügt eine 20h-Woche).

— Der Lebensunterhalt muss in den letzten zwölf Monaten eigenständig gesichert sein.

— Die Deutschkenntnisse müssen mindestens auf A2-Niveau sein.

— Es dürfen keine Verurteilungen für vorsätzliche Straftaten vorliegen. Einige, geringfügige Straftaten zählen hier allerdings nicht, die Details bitte bei einer Beratungsstelle besprechen.

— Es darf keine Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung vorliegen.

— Wenn der*die Antragsteller*in Kinder hat, müssen sie die Schule besuchen.

— Wenn der*die Antragsteller*in verpflichtet wurde, an einem Integrationskurs teilzunehmen, benötigt es eines Nachweises über den erfolgreichen Besuch.

VII. Asylfolgeantrag

Ein Asylfolgeantrag ist nur in sehr wenigen Fallkonstellationen tatsächlich sinnvoll. Die Voraussetzungen für einen Asylfolgeantrag sind sehr hoch. Im Unterschied zu einem Erstverfahren wird zunächst rein formal die Zulässigkeit geprüft. Erst wenn das BAMF entscheidet, dass der Antrag zulässig ist, werden die inhaltlichen Gründe des Folgeantrags geprüft. Gründe für einen Asylfolgeantrag sind unter anderem:

— Im Herkunftsland hat sich die Situation merklich verschlechtert.

— Es liegen neue Beweismittel vor, die beim ersten Asylantrag unverschuldet nicht vorgebracht wurden (z.B. eine Krebsdiagnose, eine neue Bedrohungslage für die einzelne Person,…).

Sollte der Asylfolgeantrag als unzulässig abgelehnt werden, hat die Klage keine aufschiebende Wirkung! Das heißt, die Abschiebung kann trotz Klage vollzogen werden.

VIII. §60a AufenthG Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Die Bescheinigung über die „Aussetzung der Abschiebung“, geläufig als Duldung bezeichnet, wird erteilt, wenn tatsächliche oder rechtliche Gründe einer Abschiebung entgegenstehen. Die Duldung ist keine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis, sie bescheinigt lediglich eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung.

WICHTIG: Da die Duldung regelmäßig für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt wird, kann es passieren, dass

der eigentliche Duldungsgrund, der zum Zeitpunkt der Erteilung bestand, wegfällt. Die Duldung wird aus verwaltungstechnischen Gründen meist nicht direkt entzogen, oftmals wissen die Betroffenen auch nicht, dass der Duldungsgrund weggefallen ist. Dies hat zur Folge, dass auch Personen abgeschoben werden können, die in Besitz einer Duldung sind.

Tatsächliche Gründe, die zur Erteilung einer Duldung führen, sind u.a.:

— Reiseunfähigkeit (siehe hierzu die Hinweise weiter unten zu medizinischen Gutachten)

— fortdauernde Passlosigkeit oder Nicht-Vorliegen sonstiger erforderlicher Papiere (z.B. Visa)

— unterbrochene Verkehrswege

— Staatenlosigkeit oder Menschen, deren Aufnahme der gegebenenfalls vorgebliche Herkunftsstaat verweigert hat

Rechtliche Gründe, die zur Erteilung einer Duldung führen:

— Abschiebungsstopp für das Herkunftsland

— Weitere Duldungsgründe bzw. der Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis werden geprüft (Ermessensduldung)

— Die vorübergehende weitere Anwesenheit ist aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichen öffentlichen Interesse erforderlich (Ermessensduldung).

IX. Bescheinigung über den Aufenthalt ohne amtliches Aufenthaltsdokument — Fantasiepapiere

Die Bescheinigung über den Aufenthalt ohne amtliches Aufenthaltsdokument, das sogenannte Fantasiepaper, ist eine sächsische Erfindung. →

In folgenden Fallkonstellationen wird dieses weiße DIN A4-Papier anstelle einer Duldung oder einer sonstigen Bescheinigung erteilt:

- Dokumentenverlust
- die Prüfung von Duldungsgründen bzw. die Prüfung bei Verlängerung der Aufenthaltsgestattung wurde noch nicht abgeschlossen
- die betroffene Person befindet sich in einem sog. Dublin-Verfahren, ihr Asylantrag wurde als unzulässig abgelehnt (da ein anderer EU-Staat zuständig ist) und kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung eingelegt
- die betroffene Person ist vollziehbar ausreisepflichtig, sie ist der gesetzten Ausreisefrist nicht selbst nachgekommen und eine Abschiebung ist zeitnah (in der Regel innerhalb der nächsten vier Monate) möglich

X. Hinweise zu medizinischen Gutachten

Medizinische Gutachten sind zur Glaubhaftmachung eines Abschiebeverbot nach §60 Abs. 7 AufenthG (krankheitsbedingtes, zielstaatsbezogenes Abschiebeverbot) notwendig oder können die Erteilung einer Duldung nach §60a Abs. 2 aus tatsächlichen Gründen (Reiseunfähigkeit) erfordern.

Mit dem Inkrafttreten des sogenannten „Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“ am 21.08.2019 wurden die Anforderungen an ärztliche Gutachten und Stellungnahmen im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren weiter verschärft. Die gesetzliche Regelung zu den Anforderungen finden sich in §60a Abs. 2c AufenthG.

Vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer*innen unterliegen der pauschalen Vermutung, dass der Abschiebung keine gesundheitlichen Gründe entgegenstehen. Der*die Betroffene ist in der Pflicht, seine*ihre Erkrankung gegenüber den Behörden glaubhaft vorzutragen. Dies ist lediglich durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung möglich!

Damit eine ärztliche Bescheinigung als „qualifizierte“ Bescheinigung im Sinne des §60a Abs. 2c AufenthG gilt, muss diese die folgenden Informationen enthalten:

- Beschreibung der tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist;
- die Methode der Tatsachenerhebung;
- die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose);
- den Schweregrad der Erkrankung; den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10;
- Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben.
- die zur Behandlung der Erkrankung erforderlichen Medikamente mit der Angabe ihrer
- Wirkstoffe und diese mit ihrer international gebräuchlichen Bezeichnung.

Die ärztliche Bescheinigung sollte zudem durch eine*n Fachärztin/Facharzt auf dem Gebiet der jeweils diagnostizierten Erkrankung ausgestellt werden. Diese Anforderung ist zwar gesetzlich nicht normiert, wird jedoch sowohl vonseiten des BAMFs als auch von Teilen der Rechtsprechung aufgestellt.

XI. Kirchenasyl

Kirchenasyl ist ein letzter, legitimer Versuch (ultima ratio) einer Gemeinde, Geflüchteten durch zeitlich befristete Schutzgewährung beizustehen, um auf eine erneute, sorgfältige Überprüfung ihrer Situation hinzuwirken. In der Regel ist die Unterbringung einer geflüchteten Person im Kirchenasyl insbesondere bei Dublin-Fällen sinnvoll.

XII. Sind alle Optionen erschöpft und der*die Betroffene ist unmittelbar von Abschiebung bedroht, gilt es, folgende Hinweise im Hinterkopf zu behalten:

- Geflüchtete die mit Abschiebung konfrontiert werden, sind nach wie vor freie Menschen! Auch wenn die Polizei als zu mächtig erscheint, können sie nach wie vor widersprechen, eigene Entscheidungen treffen und sich bewegen. Dabei benötigen sie Unterstützung. Kirchenasyl kann eine Option sein.
- Wünsche und Pläne der Betroffenen ernst nehmen, aber auch Grenzen festlegen und akzeptieren. Abschiebungen sind häufig traumatisierend, vor allem für Kinder. Aktionen durch Unterstützer*innen sollten daher immer mit den Betroffenen abgesprochen werden.
- Öffentlich Stellung beziehen: Im Bekanntenkreis oder in der Öffentlichkeit mit Redebeiträgen, Leserbriefen, Demonstrationsteilnahmen auf das Problem aufmerksam machen und gegen Abschiebungen einstehen. Die Öffentlichkeitsarbeit des Sächsischen Flüchtlingsrats e.V. unterstützt derlei Anliegen. Unser Anliegen ist eine umfassende Dokumentation von Abschiebungen, um sie als staatlichen Gewaltakt problematisieren zu können. Mehr Infos zur ÖA in diesem Feld finden sich unter www.sfrev.de → *Was wir machen* & → *Öffentlichkeitsarbeit*

XIII. Prävention von Abschiebehaft

Seit Dezember 2018 wird Abschiebehaft in Dresden vollzogen. Das deutsche Aufenthaltsgesetz sieht vor, dass zur „Sicherung der Abschiebung“ oder auch zur „Vorbereitung der Abschiebung“ ein Mensch inhaftiert werden kann. Außerdem gibt es den Ausreisegewahrsam. Inzwischen genügt es, dass die Frist zur Ausreise abgelaufen ist und dass vermutet wird dass Mitwirkungspflichten verletzt wurden, über die Identität getäuscht wurde oder dass tatsächlich eine Verurteilung wegen einer Straftat (über 50 Tagessätze) vorliegt.

Die beste Prävention von Abschiebehaft ist es, die hier aufgeführten asyl- und aufenthaltsrechtlichen Optionen auszuschöpfen. Jedes erfolgreiche Asylverfahren, jede gewährte Ausbildungsduldung, jede Aufenthaltserlaubnis wegen Integration bedeutet: keine Abschiebehaft!

Die Abschiebehaftkontaktgruppe Dresden hat einen ausführlichen Leitfaden veröffentlicht, in dem noch einmal detailliert aufgelistet wird, welche Haftgründe es gibt und wie Abschiebehaft vorgebeugt werden kann. Zu finden ist er links auf dieser Website: abschiebehaft-kontaktgruppe.de.

Verwendete Quellen

Der „Leitfaden für Flüchtlinge“ des Flüchtlingsrats Niedersachsen gibt einen sehr detaillierten und umfassenden Überblick über die hier vorgestellten Aufenthaltstitel und Möglichkeiten zur Erlangung einer Duldung und informiert über weitere wichtige Aspekte, die geflüchtete Menschen betreffen. Ausführlich wird beispielsweise auf das Asylverfahren eingegangen. Ein Großteil der hier wiedergegebenen Informationen basiert auf dem Leitfaden.

URL: https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/

Weiterhin verwendet:

Hofmann, Rainer M., Hrsg. (2016): NomosKommentar Ausländerrecht, Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden

Deutscher Anwaltsverein, Hrsg. (2016): Stellungnahme 4/2016 zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (Asylpaket II), URL: https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-4-16-zum-gesetzentwurf-der-bundesregierung-zur-einfuehrung-beschleunigter-asylverfahren-33981 (Zugriff am 02.01.2017)

Dokumentation von Vorfällen in der Abschiebehaft Dresden seit dem 03. Dezember 2018

„Sachsen hat sich keinen Gefallen getan“, schrieb der SFR nach dem Ausbruch dreier Menschen aus der Abschiebehaftanstalt Dresden am 18. Januar 2020.

– „Erst der Hungerstreik im Januar 2019, nun der Ausbruch, zwischendrin wirft ein Inhaftierter der Landesdirektion vor, misshandelt worden zu sein. […] Abschiebehaft abzuschaffen wäre eine weise Entscheidung.“ lautete es in der damaligen Pressemitteilung. Dies sind nur drei Beispiele für das, was Alltag in der Abschiebehaft Dresden ist. Dass dieser Alltag dokumentiert wird und immer wieder Aufmerksamkeit erhält, ist der Abschiebehaftkontaktgruppe Dresden zu verdanken. Diese Liste basiert auf ihren Veröffentlichungen. →

Zeitraum/Datum d. Inhaftierung/Vorfalls	Herkunftsland	Zielland	zuständiges Bundesland	Anmerkungen	Veröffentlichungen
10.01.2019 – 31.01.2019	Marokko	Marokko	Bayern	Inhaftierter, verheiratet mit Frau deutscher Staatsbürgerschaft, Frau war schwanger, vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung während des Inhaftierungszeitraums, Hungerstreik, für drei Tage besondere Sicherungsmaßnahmen und Zwangsernährung ohne richterliche Anordnung	PMen der Abschiebehaftkontaktgruppe vom 24. Januar 2019, 04. Februar 2020, 25. Februar 2019, Kleine Anfragen von Juliane Nagel, Drs. 6/16399 und 6/16897, Kleine Anfrage von Petra Zais 6/16626
17.05.2019 – 12.07.2019	Marokko	Marokko	Sachsen	Vorwürfe von Misshandlung gegen die die Abschiebehaft vollziehende Landesdirektion, Strafanzeige Stand März 2020 nach wie vor anhängig	PM der Abschiebehaftkontaktgruppe vom 24. Juli 2019, Kleine Anfrage von Juliane Nagel, Drs. 6/18013
10.09.2019 – 14.10.2019	Algerien	Algerien	Sachsen	Inhaftierter mit achtjährigem Kind deutscher Staatsbürgerschaft, Ausländerbehörde unterstellt, Bindung zu Kind sei nicht so eng, entgegen der Zusicherung der Mutter	PM der Abschiebehaftkontaktgruppe vom 22. Oktober 2019
? – 13.12.2019	Algerien	Algerien	?	Inhaftierter schmierte sich vor seiner Abschiebung mit Fäkalien ein. Er wurde von den Beamt*innen zwangsgeduscht. Inhaftierte berichten der Abschiebehaftkontaktgruppe nach der vollzogenen Abschiebung, dass sie Schläge gehört hätten.	Drs. 7/1263
18.01.2020	–	–	–	Ausbruch dreier Menschen aus der Abschiebehaftanstalt Dresden durch Überklettern des Zauns	Drs. 7/1410, PM der Abschiebehaftkontaktgruppe vom 20.01.2020, PM des SFR vom 20.01.2020, Medienberichterstattung
22.01.2020 – ?	Pakistan	Pakistan	Sachsen	Mensch zieht sich am 01.02.20 in suizidaler Absicht Tüte über den Kopf, ein anderer Inhaftierter sieht das und zerreißt die Tüte. Er ist einer der drei letzten Inhaftierten, die weit nach Ausbruch der Corona-Pandemie Mitte März 2020 in Deutschland noch in der Abschiebehaft Dresden verbleiben müssen.	Drs. 7/1638
16.02.2020 – 13.02.2020	Indien	Indien	BPol	Mensch verletzt sich am 09.02.20 beim Duschen mit Rasierklinge selber. Einer der anderen Inhaftierten leistet erste Hilfe. Beamt*innen reagieren geschockt und bleiben untätig.	Drs. 7/1639
? – 18.03.2020	Tunesien	Tunesien	?	Am 16.03.2020 dreht sich ein Mensch einen Strick und versucht sich zu erhängen. Zwei weitere Inhaftierte retten ihn. Zuvor hatte er sich mit Plastikmessern immer wieder selbst verletzt. Am 18. März soll er mit zwei anderen Menschen tunesischer Staatsbürgerschaft abgeschoben werden. Auf Grund des Ausbruchs der Corona-Pandemie in Deutschland wird die Abschiebung abgebrochen. Er wird entlassen und in Chemnitz untergebracht.	Drs. 7/1640

Dokumenation von Vorfällen in der Abschiebehaft Dresden seit Beginn des Vollzugs am 03. Dezember 2018

Anordnung von Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam in Abschiebehaftanstalt Dresden seit 03.Dezember 2018

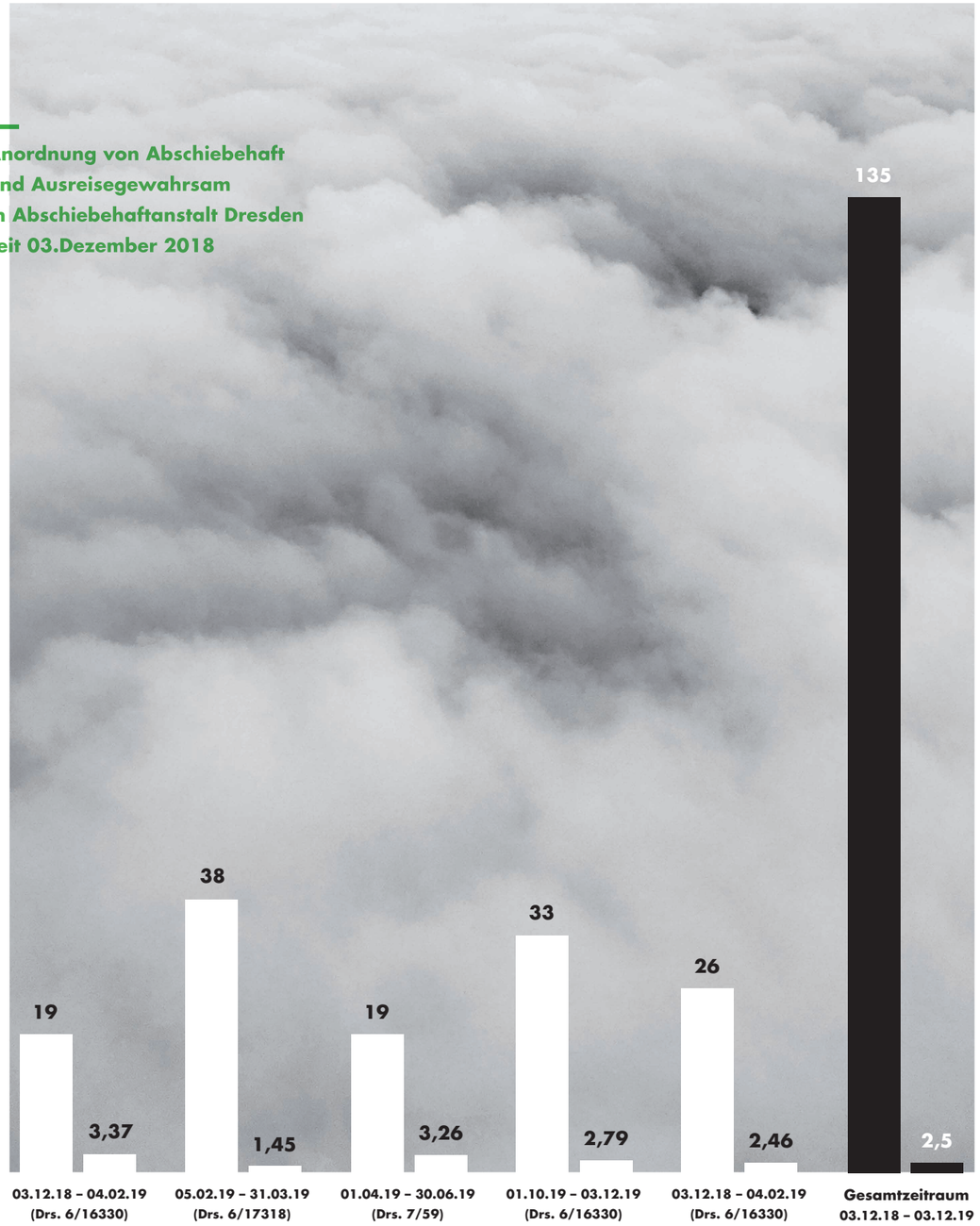

linker Balken: Absolute Zahl an Inhaftierten
rechter Balken: Durchschnittlich 1 Inhaftnahme aller x Tage

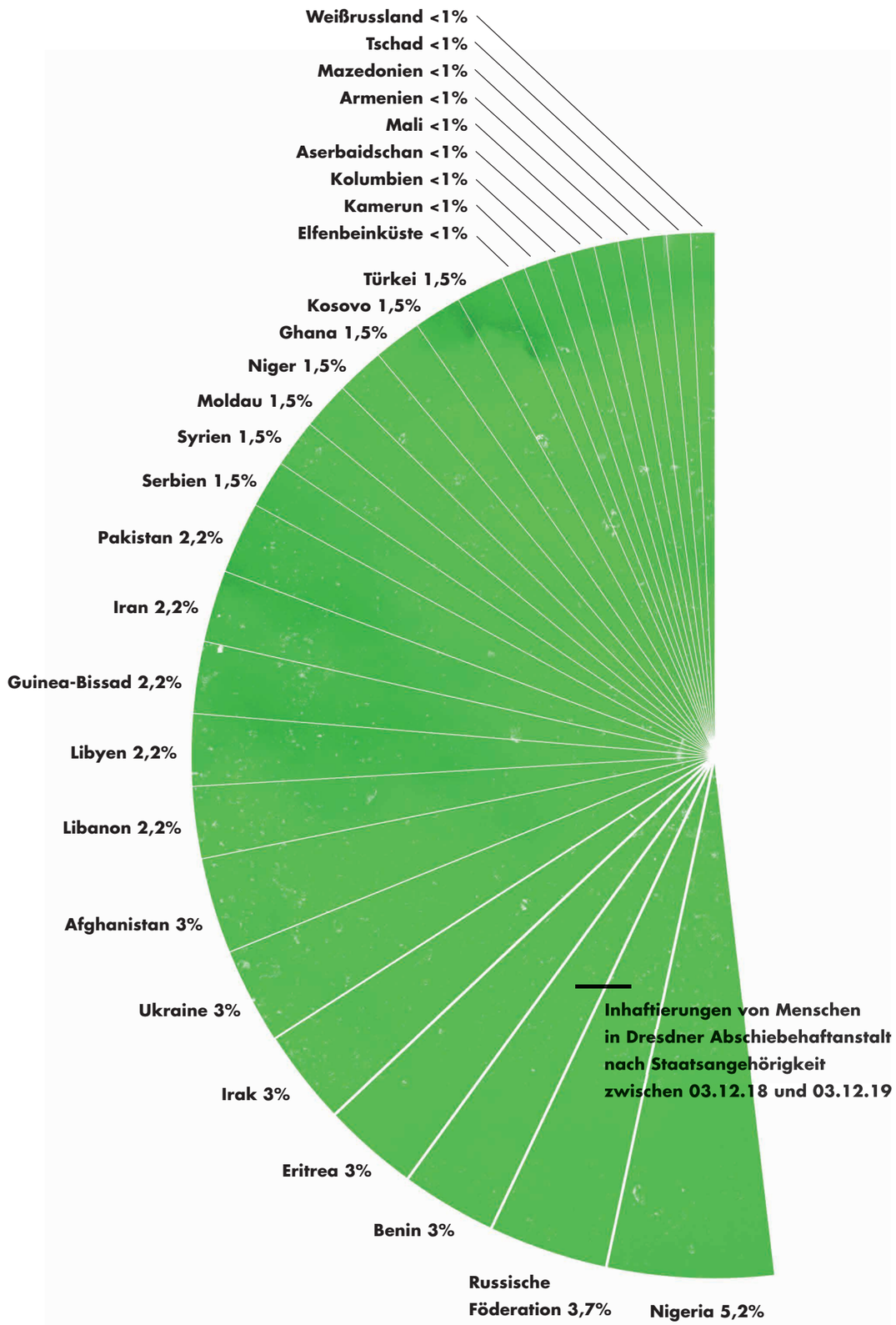

Lediglich fünf Staatsangehörigkeiten machen knapp 50 Prozent der Gesamtinhaftierungen aus

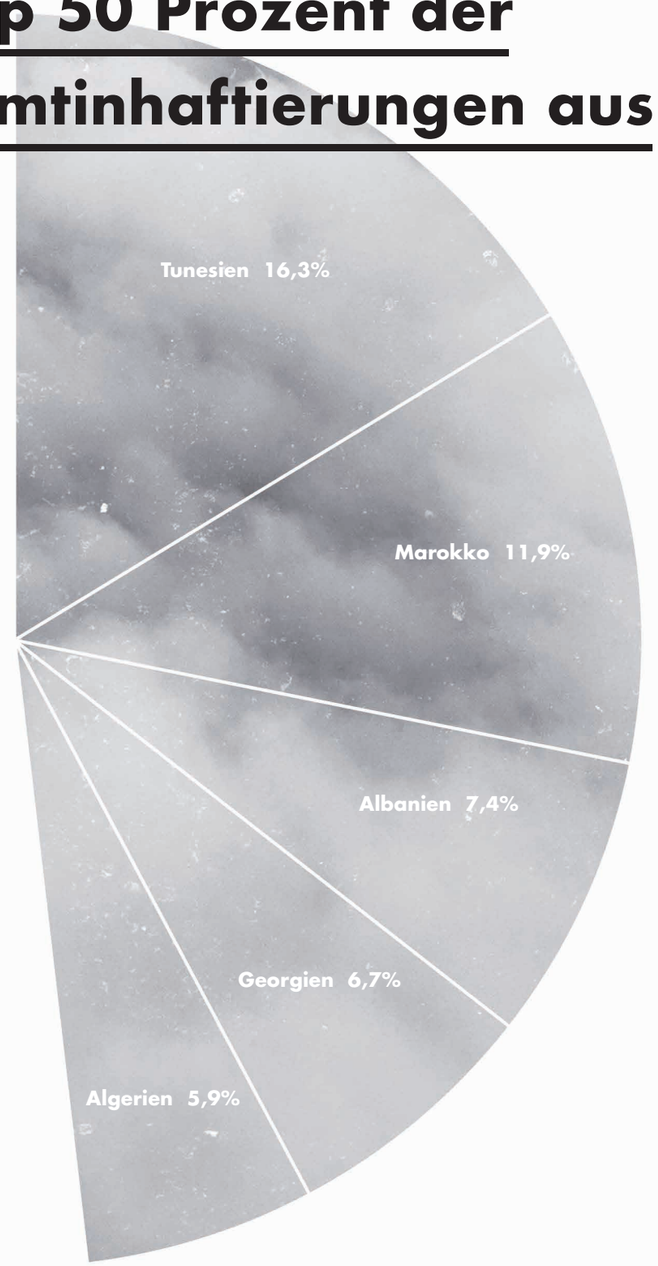

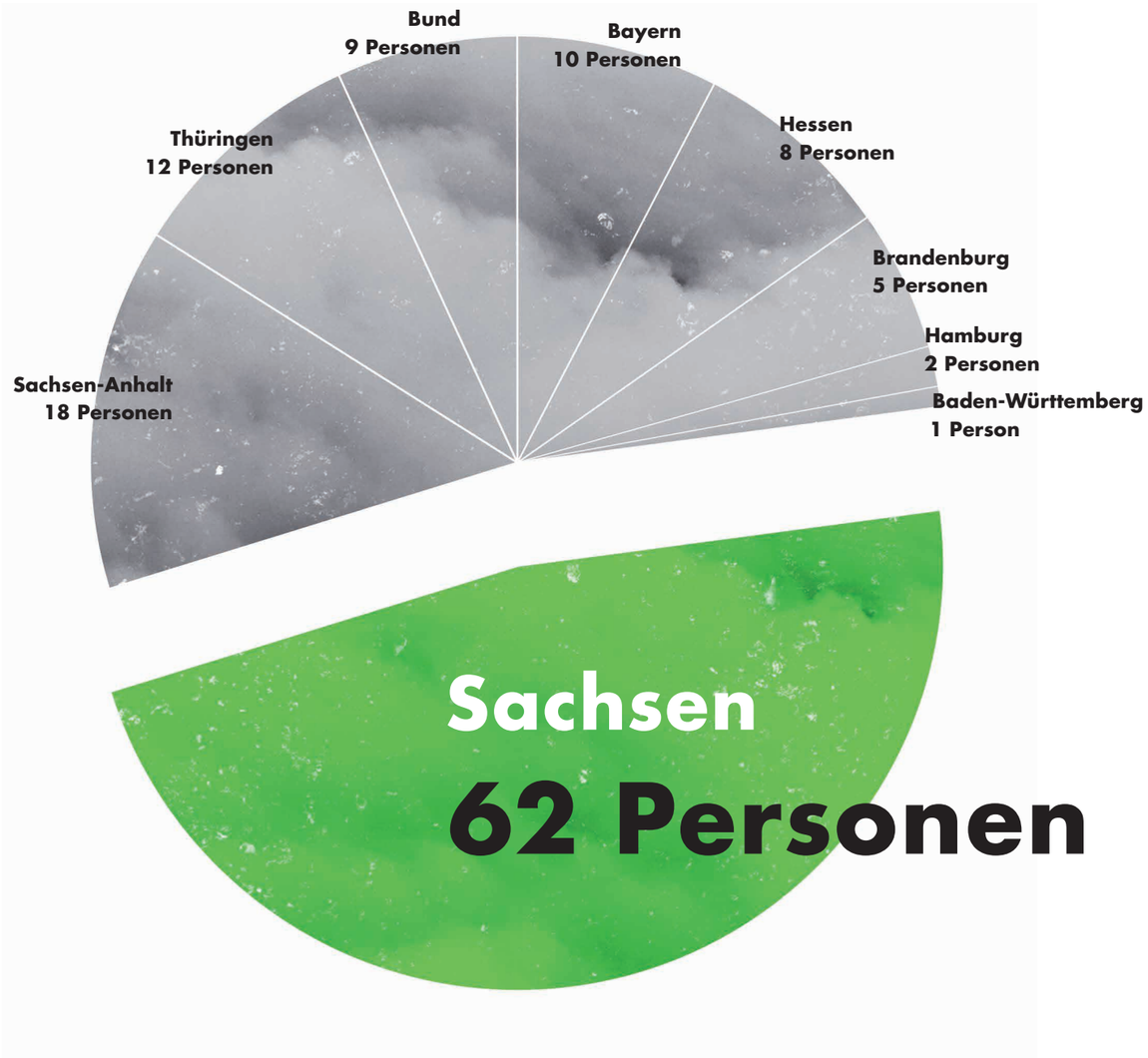

Inhaftierungen von Menschen in Dresden nach ausländerrechtlicher Zuständigkeit, Bundesländer (Insgesamt 135 Inhaftierungen zwischen 03.12.18 und 03.12.19)

Inhaftierungen in Dresden nach Haftart (Insgesamt 135 Inhaftierungen zwischen 03.12.18 und 03.12.19)

Dokumentation von Abschiebefällen 2016-2019

Zuletzt finden Sie das Herzstück dieser Veröffentlichung. Die Tabelle, welche alle dem SFR bekannt gewordenen Abschiebefälle dokumentiert. Bevor Sie zu lesen beginnen, hier noch einige Hinweise.

Grün gefärbt finden Sie die dem SFR bekannt gewordenen Sammelabschiebungen – auch hier erhebt der Flüchtlingsrat keinen Anspruch auf Vollständigkeit! Nicht alle von einer Sammelabschiebung betroffenen Menschen sind zudem im Einzelfall dem SFR bekannt. Sofern dem Verein bei einer Sammelabschiebung mehrere Einzelfälle bekannt waren oder durch die Abschiebung bekannt wurden, sind kurze Skizzen in den Spalten „Problem“ und „Anmerkung“ vermerkt.

Orange eingefärbt sind die Abschiebeversuche. Nicht jede Abschiebung gelingt, teils wird sie abgebrochen. Auch Abschiebeversuche sind harte Eingriffe und können traumatisierend wirken. Es war uns wichtig, auch sie zu dokumentieren. In den Grafiken haben wir sie jedoch nicht mitgezählt.

Das Problem mit dem „Problem“: unter der Spalte „Problem“ sind die Begriffe „Familientrennung“ und „Krankheit“ fett markiert. Wir wollen klarstellen, dass diese – neben der Abschiebung Schwangerer oder der Fesselung von Minderjährigen – lediglich die Spitze der Inhumanität sind, die Abschiebungen immer darstellen. Hinter jeder Abschiebung eines jeden Menschen steckt die lange Geschichte eines Lebens und viel Hoffnung, die an einem Tag zerbrach. Das Problem heißt Rassismus und Abschiebungen eine Facette dessen. →

Abschiebungsdatum	Herkunftsland	Gruppe	Zielland	Betroffene	Problem	Anmerkungen	Veröffentlichungen
2014							
12.12.14	Russland	Tschetschen*innen	Polen (Dublin)	18 jährige Tochter von Eltern und 2 Brüdern getrennt	Kalkulierte vollzogene **Familientrennung**, Suizidversuch, Polizeigewalt	Ausreise der Familie nach Polen. Dann Aufenthalt in polnischem Abschiebelager	Artikel LVZ; Dossier; Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/616
Zusammenfassung 2014 Fünf spontan durchgeführte Familientrennungen (vgl. Drs. 6/5266) + mind. eine kalkulierte Familientrennung							
2015							
Zusammenfassung 2015 Vier spontan durchgeführte Familientrennungen (vgl. Drs. 6/5266)							
2016							
05.04.16	Russland	Tschetschen*innen	Polen (Dublin)	Mutter und Sohn (15) getrennt von Sohn (13)	spontane vollzogene **Familientrennung**, psychische **Krankheit**	Keine Versorgung des 13-jährigen Sohns durch Jugendamt bei 2 wöchiger Trennung, Familie zurück in Deutschland, Fachärzt*innen rieten von Abschiebung der Mutter ab	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/5205; Dossier; Presseberichterstattung
13.04.16	-	-	Slowakei/ Tschechien	Mutter mit 5 Kindern (16, 14, 13, 13 und 9 Jahre) getrennt von Vater	kalkuliert vollzogene **Familientrennung**	Mutter mit Kindern wurde getrennt von Vater in die Slowakei abgeschoben, der Vater wurde am selben Tag nach Tschechien abgeschoben.	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/5597
14.04.16	-	-	Schweden (Dublin)	UMF, 7 Jahre	Minderjährigkeit des Betroffenen	Abschiebung zu Familienangehörigen	Kleine Anfrage von Juliane Nagel und Janina Pfau Drs. 6/8496
25.05.16	Mazedonien	Romn*ja	Mazedonien, teilw. Nicht-HKL	Mutter mit 3 Kindern (2,5,7) getrennt von Vater und den 5 anderen Kindern	spontane vollzogene **Familientrennung**, **Krankheit**, Staatenlosigkeit, Täuschung durch ABH Meißen	ärztliche Gutachten missachtet, Familieneinheit inzwischen wieder in Deutschland hergestellt	Dossier, Kleine Anfrage von Valentin Lippmann Drs. 6/5476; Presseberichterstattung

02.06.16	Mazedonien	Personen mit bosnischer, serbischer und mazedonischer Staatsangehörigkeit	Mazedonien, teilw. Nicht-HKL	15 Personen (Kranke und deren Familienangehörige), Serbien: kranke Mutter mit 3 Kindern (21,16,12) vom Jugendamt untergebracht bzw in Haft (der 21-j. Sohn), Mazedonien: 1 Mann (Begleitung durch medizin. Personal) und Mutter mit Tochter (23)	**Krankheit** bei vier Personen	Begleitung durch fachmedizin. Personal; Hohe Kosten begründen angebliche Reisefähigkeit	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/5779; Dossier
08.06.16	Albanien	-	Albanien	Vater, Mutter, 2 Kinder	Schwangerschaft (8. Monat), Berufstätigigkeit	-	Dossier, Online-Petition
09.06.16	Mazedonien	Romn*ja	Mazedonien	Vater mit 5 Kindern (Rest der Familie bereits in Mazedonien)	Abschiebung im Rahmen einer „Familienzusammenführung“ (Fall 25.05.16), Staatenlosigkeit des Vaters	Abschiebung (im Rahmen einer Sammelabschiebung) konnte nicht vollzogen werden, da Betroffene nicht anwesend waren	Bericht Sächsische Zeitung (10.06.16), Kleine Anfrage von Valentin Lippmann Drs. 6/5476
09.06.16	Mazedonien	Romn*ja	Mazedonien	Vater mit 5 Kindern (Rest der Familie bereits in Mazedonien)	Abschiebung im Rahmen einer „Familienzusammenführung“ (Fall 25.05.16), Staatenlosigkeit des Vaters	Abschiebung (im Rahmen einer Sammelabschiebung) konnte nicht vollzogen werden, da Betroffene nicht anwesend waren	Bericht Sächsische Zeitung (10.06.16), Kleine Anfrage von Valentin Lippmann Drs. 6/5476
20.09.16	Kosovo	u.a. Romn*ja und Ashkali	Kosovo	71 Personen (darunter mindestens 2 Familien)	**Krankheit** bei 7 Personen (alle reisefähig laut SMI), Fesselung einer minderjährigen Person (auf Grund „fortsetzend aggressiven Verhaltens“)	Einzelfall a) Dresden: Romn*ja, Vater, Mutter, Sohn (9), Fesselung des Sohns, Falschaussage des SMI bzgl. Gutachten, psychische Krankheit und festgestelllte Reiseunfähigkeit // Einzelfall b) Böhlen: Ashkali, Vater, Mutter mit 2 Kindern, psychische Krankheit, von Fachärzt*innen festgestellte Reiseunfähigkeit, Vater gilt als suizidgefährdet, PTBS (Kriegstrauma), Medikamentenabhängigkeit	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/6571 + Drs. 6/6860, Kleine Anfrage von Petra Zais Drs. 6/6864 + Drs. 6/6865, Dossier, PM SFR vom 21.09.16, PM SFR vom 21.11.16

Abschiebungsdatum	Herkunftsland	Gruppe	Zielland	Betroffene	Problem	Anmerkungen	Veröffentlichungen
30.11.16 & 01.12.16	Albanien, Serbien, Kosovo	-	Kosovo	31 Personen (November: 9 Personen (sechs albanische, 3 serbische Staatsangehörige), Dezember: 22 Personen), insgesamt 12 Personen davon minderjährig	**Krankheit** bei 3 Personen, 1 „freiwillige“ **Familientrennung** (Mutter mit 3 Kindern (10,8 und 1) wurde abgeschoben, Vater verblieb in DT)	3 kranke Personen, 1 fachärztlicher Zweifel an Reisefähigkeit, Gegendarstellung durch Amtsärzt*in	Dossier, Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/7231, Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/8097
30.11.16 / 01.12.16	Kosovo	-	Kosovo	Familie	-	Abschiebeabbruch, weil Antrag bei der HFK vorliegt	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/7231, LVZ Bericht
01.12.16	Kosovo	-	Kosovo	Familie. Junge (7); Mädchen (2)	Schwangerschaft (fünfter Monat), **Krankheit**	Eltern waren als Integrationshelfer*innen tätig und engagiert im Dorfleben. Drohende Obdachlosigkeit im Kosovo, da Haus kriegszerstört.	Dossier / Stellungnahme Flüchtlingshilfe Crottendorf
14.11.16	-	-	Finnland (Dublin)	UMF, 16 Jahre	Minderjährigkeit des Betroffenen	Abschiebung zu Familienangehörigen	Kleine Anfrage von Juliane Nagel und Janina Pfau Drs. 6/8496
Zusammenfassung 2014 insgesamt **3377 Rückführungen** (nach §58 Abs. 1 und 3) (vgl. Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/7768 inkl. Korrektur+Drs. 6/5597), davon **20 Familientrennungen** (vgl. Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/8097), zudem **1337 Abschiebeversuche** (vgl. Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/6724+Drs. 6/8532), laut Tabelle: insgesamt **12 Eintragungen, davon 2 Abschiebeversuche, 3 Sammelabschiebungen, 4 Familientrennungen**							
2017							
-	Kosovo	-	Kosovo	Ehepaar	Trotz Antrag auf freiwilliger Ausreise am 14.2.2017	-	-
14.11.16	-	-	Polen	Mutter mit 3 (minderjährigen) Kindern	**Familientrennung**, Vater verbleibt in Auslieferungshaft (JVA)	Dublin-III-Verfahren, Mutter reiste erneut nach Deutschland ein	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/9123, Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/9541
11.01.17	Tunesien	-	Tunesien	5 Personen	-	-	Kleine Anfrage Juliane Nagel Drs. 6/9126
31.01.17	-	-	Serbien	Mutter mit 16-jähriger Tochter	**Familientrennung**, Familienvater mit 15-jährigem Sohn noch in DT	freiwillige Ausreise des Vaters und Sohn, 18-tägige Familientrennung	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/9123, Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/9541

08.02.17	Albanien/Kosovo	-	Albanien und Kosovo	29 Personen (Albanien), 31 Personen (Kosovo)	-	-	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/9126
22.02.17	Kosovo	-	Kosovo	Familie (Vater und 10- und 13-jährige Söhne mit 16-jähriger Tochter abgeschoben; Mutter verbleibt in DT)	kalkulierte **Familientrennung**, psychische **Krankheit**	Mutter erhält krankheitsbedingtes Abschiebeverbot, Rest der Familie wird abgeschoben, Mutter reist „freiwillig“ hinterher (13-tägige Familientrennung)	Dossier, PM SFR vom 14.03.17, Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/9541
08.03.17	Tunesien	-	Tunesien	15 Personen	-	-	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/9126
05.04.17	Tunesien	-	Tunesien	9 Personen	-	-	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/10058
25.04.17	-	-	-	1 Person (Mutter)	**Familientrennung**	Mutter wird getrennt von 18-jährigem Sohn abgeschoben	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/10059
10.5.17	Tunesien	-	Tunesien	7 Personen	-	-	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/10058
21.6.17	Tunesien	-	Tunesien	13 Personen	-	-	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/10058
19.9.17	Armenien	-	Armenien, teilw. Nicht-HKL	Vater und zwei Söhne (8 und 6) von Mutter und Tochter (11) getrennt	psychische **Krankheit**, Täuschung durch Behörde; spontan vollzogene **Familientrennung**	Mutter und Tochter in HFK, Ablehnung, danach Ausreise. Erster Abschiebeversuch am 04.08.2017, wurde im Flugzeug abgebrochen, Reisefähigkeit Mutter sollte erneut am 02.11. von Gesundheitsamt DD überprüft werden. Kinder in Deutschland geboren, Eltern gaben bei Einreise falsche Identität an. Nacht der Abschiebung und darauffolgender Freitag von Protesten und Demonstrationen begleitet, mehrere hundert Leute jeweils.	PM SFR 19.09.17 / PM 20.09.17 Kleine Anfrage Jule Nagel Drs. 6/10833

Abschiebungsdatum	Herkunftsland	Gruppe	Zielland	Betroffene	Problem	Anmerkungen	Veröffentlichungen
19.09.17	Georgien	-	Georgien	Vater und drei Kinder (10, 2, 2 (Zwillinge)) von Mutter getrennt	spontan vollzogene **Familientrennung**, Kind mit Behinderung und **Krankheit** (schwere Epilepsie, sitzt im Rollstuhl), psychisch wie physisch	Mutter entkam mittels Flucht durchs Fenster. Vater und Kinder in Pyjamas abgeschoben. Ärztliche Begleitung des kranken Kindes zum Flughafen Düsseldorf erfolgte nicht. Mutter reist im November 2017 „freiwillig" aus.	PM SFR und Bon Courage, 05.10.17 / PM SFR und Bon Courage 23.11.17 / Kleine Anfrage Jule Nagel Drs. 6/11215 und Drs. 6/10966, Stellungnahme SFR, Bon Courage zu Abschiebebeobachtung mit Zitaten von Dalia Höhne, Abschiebebeobachterin am Flughafen Düsseldorf
19.10.17	Kosovo	-	Kosovo	Mutter mit acht Kindern	Härtefallanordnung war wegen Verurteilung des Vaters in Montenegro und anschließender Auslieferung widerrufen worden → Zweifel an Rechtmäßigkeit, als Kollektivbestrafung kommentiert, Fesselung 17-jähriger Sohn	Mehrere Mitglieder der HFK hatten SMI ihre Zweifel an Rechtmäßigkeit des Widerrufs zum Ausdruck gebracht. SMI begründet Widerruf mit Begriff des „Stammberechtigen", der bei humanitären Aufenthaltstiteln jedoch nicht auftaucht. PM vom 12.04.2018 bestätigt Rechtswidrigkeit der Abschiebung. Nacht der Abschiebung von Protesten vor Wohnung der Familie in Dresden Tolkewitz begleitet, Polizeigewalt bei Gegenprotest.	PM SFR Mit Zitat Diakonie Sachsen, 19.10.17 / PM SFR mit Stellungnahme GGUA vom 12.04.18 / Kleine Anfrage Katja Meier 6/11042 / Kleine Anfrage Jule Nagel 6/11044 und 6/11045, MDR Beitrag (19.10.17)
19.10.17	Georgien	-	Tschechische Republik	Vater und Tochter von Mutter (42) getrennt, Mutter äußerte während der Abschiebung gesundheitl. Beschwerden und verblieb deswegen in der Unterkunft	Spontan vollzogene **Familientrennung**, Schwangerschaft (7. Monat)	Vater und Tochter reisten Anfang November erneut in die Bundesrepublik ein, Risikoschwangerschaft auf Grund von Alter von Mutter und Fötus	PM SFR vom 29.11.17 / Drs. 6/11080
12.12.17	Georgien	-	Georgien	Mutter mit 2 Kindern (9-jährige Tochter, 8-jähriger Sohn) abgeschoben und getrennt von Vater	**Familientrennung** (Vater verbleibt in DT)	-	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/11637

Zusammenfassung 2017
insgesamt **2267 Rückführungen** (davon 922 nach §58 Abs. 1 und 1345 nach Abs. 3)
(vgl. Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/9126+Drs. 6/10058+Drs. 6/10905+Drs. 6/11638), laut Tabelle:
insgesamt **15 Eintragungen, davon 0 Abschiebeversuche, 6 Sammelabschiebungen, 8 Familientrennungen**

2018

16./17.01.18	Pakistan	-	Pakistan	Mann getrennt von Ehefrau mit dt. Staatsbürgerschaft	**Familientrennung**	Vorwurf der Scheinehe wurde von den Behörden fallengelassen, Abschiebung erfolgte trotzdem	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/13342
15.02.2018	-	-	Schweiz	Mutter (29 Jahre) mit 2 Kindern (1 und 7 Jahre) abgeschoben, getrennt von Vater (30 Jahre)	**Familientrennung**	-	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/12958
28.02.18	Tunesien	-	Tunesien	Mann, alleine	versuchte **Familientrennung** von Ehefrau deutscher Staatbürgerschaft, Polizeigewalt (Eindringen in Wohnung), Kindeswohlgefährdung	Polizei dringt in Wohnung der Ehefrau ein, verübt Sachbeschädigung vor den Augen der Kinder. ABH gab an, aufenthaltsrechtlichen Status prüfen zu wollen und bereitete dennoch Abschiebung vor, „freiwillige Ausreise" des Mannes erfolgte danach	PM SFR 05.03.18+30.04.18, Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/12651, Sächsische Zeitung vom 02.03.18: „Der Abschiebung entkommen", Stellungnahme der Ehefrau
11.04.18	Palästinenser*innen / Libanon	Palästinenser*innen	Spanien (Dublin)	Vater und Sohn (7)	**Krankheit**, psychisch (Sohn ist Autist), Kindeswohlgefährdung	Abschiebung von Berliner Flughafen, Abschiebebeobachterin vor Ort legt medizinische Befunde der Bundespolizei vor, daraufhin Abbruch der Abschiebung, Vater und Sohn werden von sächsischen Beamten am Flughafen zurückgelassen	PM SFR und Ausländerrat Dresden 04.05.18 / taz 04.06.18
30.04.18	Georgien	-	Georgien	Mutter (26) mit 3 Kindern (1,3 und 6) getrennt von Vater	**Familientrennung**	Vater (29) verbleibt in Deutschland, lebte bereits getrennt von der Familie	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/13959
13.06.18	Georgien	-	Georgien	Vater (34) mit Kind (9 Jahre)	**Familientrennung**	Mutter (27) verbleibt mit zwei weiteren Kindern (7 und 1) in Deutschland	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/13959
13.06.18	Georgien	-	Georgien	Mutter (29) mit 4-jährigem Sohn	spontan vollzogene **Familientrennung** (Vater verbleibt mit 7-jährigem Sohn in DT)	7-jähriger Sohn war nicht anwesend, Augenkrankheit des 7-jährigen Sohns, ZAB ordnete Familientrennung an	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/13750+Drs. 6/13959
04.07.18	Afghanistan	-	Afghanistan	3 Personen aus Sachsen (insgesamt 69)	**Krankheit** (psychisch)	Einer der Betroffenen litt unter einer psychischen Krankheit.	PM SFR vom 26.07.18

Abschiebungsdatum	Herkunftsland	Gruppe	Zielland	Betroffene	Problem	Anmerkungen	Veröffentlichungen
09.07.18	Russland	Tschetschen*innen	Polen (Dublin)	Vater und Mutter, Sohn (6), Tochter (5)	versuchte, spontane **Familientrennung** in Behörde (ABH), Suizidversuch und psychische **Krankheit** der Mutter, Polizeigewalt	Mutter nach Suizidversuch ins Krankenhaus, Vater mit Kindern sollten abgeschoben werden, Pfeffersprayeinsatz der Polizei während der Abschiebung, nach der OP soll die Mutter dennoch abgeschoben werden, Ärzt*innen verweigern das	PM-SFR 10.07.18 / PM-SFR 11.07.18, Kleine Anfrage Marco Böhme Drs. 6/14080
27.08.18	-	-	Serbien	Mutter (22) mit Kind (4)	**Familientrennung**	Vater (27) verbleibt in Deutschland	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/14934
06.09.18	Syrien	Kurd*innen	Rumänien	Familie, Vater (34), Mutter (35), Sohn (12), Sohn (9), Sohn (8)	rechtswidrige Abschiebung	BAMF hatte Abschiebung angeordnet, aufschiebende Wirkung nicht an ZAB mitgeteilt, Rückkehr am 01.11.18	PM-SFR 18.10.18 // PM-SFR 31.10.18, Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/15048
11.09.18	Tunesien	-	Tunesien	1 Mann	**Familientrennung**	Abschiebung eines Mannes tunesischer Staatsbürgerschaft, der mit einer Frau dt. Staatsbürgerschaft verheiratet war, Vorwurf der Scheinehe der ABH Zwickau	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/15253
11.9.18	Georgien	-	Georgien	59 Personen aus Sachsen, darunter 6 Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen (1 Dialysepatientin, eine Person mit körperl. Behinderung im Rollstuhl, eine Person nach Krebsbehandlung)	geplante und spontane **Familientrennungen**, **Krankheit**, Behinderung	Einzelfall a) Zwickau: spontane Familientrennung, psychische Krankheit des Vaters (Depression), Ausbildung der Mutter zur Altenpflegering, gut integrierte Familie, Vater zum Abschiebezeitpunkt im Krankenhaus und reiseunfähig, Mutter mit 2 Kindern (2,1) abgeschoben, Vater verbleibt im KH, Einzelfall b) Leipzig: Mutter (61) mit erwachsenem Sohn und schwer kranker Tochter (42, Niereninsuffizienz) abgeschoben getrennt von Vater (66),Tochter aus dem Krankenhaus während Dialyse abgeholt, Transplantationskonferenz beriet über Nierentransplantation von Mutter, Genehmigung kurz vor Abschiebung, Tochter weiterhin mit mentaler Retardierung,Einzelfall c) Döbeln: Abschiebung einer Familie, Fall wurde nicht zur HFK zugelassen, da Rückführungstermin feststand, Einzelfall d) Neuwürschnitz/Oelsnitz: Familientrennung, Vater und 18-jähriger Sohn mit Behinderung wurden abgeschoben, Mutter und Tochter (8) verblieben in Deutschland, Familie lebte getrennt und reiste mit Abstand von mehreren Monaten in DT ein (2016,2018)	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/15253

11.09.18	Georgien	-	Georgien	Vater (43) und Mutter (37) mit 3 Kindern (17, 10 und 3)	Krankheit: physisch; amtsärztliches Gutachten: Nicht Reise- und Transportfähig; Schwangerschaft; (Entbindungstermin Ende Dez'18), Behinderung der 10-jährigen Tochter (Ausweis: B); kalkulierte, versuchte Familientrennung	Abschiebeversuch im Rahmen der Sammelabschiebung nach Georgien, Polizei nimmt Vater und 2 der Kinder mit, 17-jähriges Kind und Mutter sollen in Deutschland verbleiben, Abschiebung und Familientrennung durch Eilantrag gestoppt.	PM SFR vom 14.09.18, Kleine Anfrage Jule Nagel Drs. 6/14722
11.10.18	Georgien	-	Georgien	19 Personen aus Sachsen (darunter 3 Familien)	spontan vollzogene **Familientrennung** (Einzelfall a), **Krankheit** bei 2 Personen, eine Person mit einer zusätzlichen körperlichen Behinderung	Einzelfall a) Hoyerswerda: Mutter und Tochter (13) wurden getrennt von Vater abgeschoben,Vater war nicht anwesend (auf Arbeit), Einzelfall b) Abschiebung Herr E.: schwere Krankheit (HIV und Leberzirrhose), Einzelfall c) Frau A.: 17-jährige Auszubildende, die zusammen mit ihrer Familie abgeschoben wurde	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/15071+ Drs. 6/15072+Drs. 6/15252
11.10.18	Georgien	-	Georgien	Familie	-	versuchte Abschiebung trotz Gerichtstermin 1 Monat später	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/15072
13.11.18	Afghanistan	-	Afghanistan	3 Personen aus Sachsen	-	-	PM SFR vom 16.11.18
04.12.18	Afghanistan	-	Afghanistan	2 Personen aus Sachsen	Berufstätigkeit, **Krankheit** (psychisch)	Einzelfall a) Herr M. aus Zwickau: leidet unter psychischer Krankheit, seit 2014 in Deutschland,Arbeitgeber (Burger King) setzte sich stark für ihn ein. Wurde für HFK erwogen. Keine der drei Kategorien., Einzelfall b): Marienberg/Erzgebirge: seit 2015 in Deutschland, Berufstätigkeit	PM SFR 04.12.18, 05.12.18 und 18.12.18, Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs.6/15616
06.12.18	Albanien	Romn*ja	Albanien	Frau, alleine	Behinderung, Zwangsbehandlung, Polizeigewalt, Traumafolgestörung	Besondere Schutzbedürftigkeit da lesbisch und Mehrfach-Behinderung, neue Beinprothesen nicht mitgenommen, Medikamente gegen ihren Willen verabreicht, Vergewaltigung und Zwangsprostitution in Deutschland, Einsatz von Handschellen während der Abschiebung	PM Rosa Linde vom 07.12.18, PM SFR vom 18.12.18, taz-Artikel vom 30.11.18, 07.12.18 und 09.01.19
06.12.18	Albanien	-	Albanien	Mutter mit 2 Kindern	Sohn mit Behinderung	-	PM SFR 18.12.18

Abschiebungsdatum	Herkunftsland	Gruppe	Zielland	Betroffene	Problem	Anmerkungen	Veröffentlichungen
07.12.18	Syrien	-	Italien (Dublin)	Vater von Mutter, 2 Söhne (Zwillinge, 5 Jahre), Tochter (16 Monate)	spontan vollzogene **Familientrennung**, **Krankheit** (psychisch), Polizeigewalt	Kontakt mit Sprungbrett e.V., Protokoll der Abschiebung verfasst, Vater wird am Flughafen zusammengeschlagen, Zusammenbruch der Mutter, Kinder und Mutter verbleiben in Deutschland getrennt von Vater, der abgeschoben wird	PM SFR 18.12.18 / Protokoll des Sprungbrett e.V.
27.12.18	Kosovo	-	Kosovo	Herr K.	-	drohende Blutrache im Kosovo, Abschiebung aus der Abschiebehaftanstalt Dresden	PM SFR vom 24.12.19
Zusammenfassung 2018 insgesamt **2003 Rückführungen** (davon 1084 nach §58 Abs. 1 und 919 nach Abs. 3) (vgl. Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/12959+Drs. 6/13961+Drs. 6/14935+Drs. 6/16220), davon **10 Familientrennungen** (vgl. Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/16219), laut Tabelle: insgesamt **22 Eintragungen**, davon **5 Abschiebeversuche**, **4 Sammelabschiebungen**, **12 Familientrennungen**							
2019							
17.01.19	Georgien	-	Georgien	62, davon 26 aus Sachsen	zwei **Familientrennungen**, 16 Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, (**Krankheit**), zwei Personen mit körperlicher Behinderung, Schwangerschaft einer Betroffenen	Einzelfall a) Vogtlandkreis: Familientrennung (Mutter, 36, mit 2 Kindern, 4 und 8) abgeschoben, Vater (37) verbleibt in DT	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/16401+Drs. 7/1168, PM SFR vom 22.02.2019
20.01.19	Syrien	-	Griechenland	Vater, Mutter, Kind	rechtswidriger Abschiebeversuch	Rechtsanwalt hat interveniert und für Abbruch der Abschiebung gesorgt	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/16486
25.01.19	-	-	-	Varer (34)	**Familientrennung**	Mutter (35) verbleibt mit 5 Kindern (15, 14, 12, 9 und 4 Jahre) in Deutschland	Kleine Anfrage von Juliane Nagel 7/1168
27.01.19	Iran	-	Italien (Dublin)	Vater, Mutter, Sohn (13)	Schwangerschaft (31. SW) und **Krankheit** (Diabetes) der Mutter, während des Transfers spontan vollzogene Familientrennung da Mutter währenddessen ins Krankenhaus eingeliefert wurde	Abbruch der Abschiebung nach Selbstverletzung des Vaters am Münchener Flughafen, selbstfinanzierte Rückreise nach Leipzig	PM SFR vom 5.02.19/ Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/16607
06.02.19	Tunesien	-	-	-	Abschiebeversuch im Rahmen einer Sammelabschiebung, dabei Wohnungsdurchsuchung einer Bekannten/Unterstützerin der abzuschiebenden Person	-	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/16708

11.02.19	Libyen	-	Italien (Dublin)	Vater, Mutter, 2 Kinder (Kranke Tochter war acht Jahre)	**Krankheit** der Tochter	Abschiebung am Flughafen abgebrochen, Tochter war hochfiebrig, Streptokokkenangina, Krankheit war Behörden bekannt	PM SFR vom 15.05.19 / Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/17344, Pro Asyl: „Die Folgen der ‚konsequenten Abschiebepolitik'" (19.12.19)
26.03.19	-	-	-	Mutter (23) mit Tochter (3)	**Familientrennung**	Vater (40) verbleibt in Deutschland	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 7/1168
23.04.2019	Libanon	Palästinenser*innen	Spanien (Dublin)	junges Ehepaar (1 Mann, 1 Frau)	Schwangerschaft im 8. Monat, spanische Behörde erklärte sich für nicht zuständig, daraus resultierende Obdachlosigkeit des Ehepaars	-	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/17593, Öffentlichkeitsarbeit von „Laubegast ist bunt"
24.04.19	Afghanistan	-	Afghanistan	30 Personen (2 Personen aus Sachsen)	Selbstverletzung, **Abholung auf dem Arbeitsweg**	Einzelfall a) Leipzig: Einer der Betroffenen (Herr T.) aus Sachsen, wohnhaft in Leipzig und verlobt, verletzte sich während der Abschiebung selbst, es erfolgte ein Transport ins Krankenhaus, wo seine Reisefähigkeit bestätigt und er (ohne ärztl. Begleitung) abgeschoben wurde, Einzelfall b) Herr E. wurde auf seinem Arbeitsweg abgepasst	PM SFR vom 26.04.19, PM SFR vom 11.06. 2019, Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/17588, Buzzfeed: „'Ich komme nicht mit.' Die Geschichte von Naghibollahs Abschiebung." (13.05.2019)
06.06.19	Russischer Föderation	Tschetschen*innen	Russische Föderation	Mutter mit Kindern (Vater bleibt in Deutschland)	**Familientrennung**, Mutter mit Kindern abgeschoben, Vater bleibt zurück	zum Zeitpunkt der Abschiebung bestehendes Kontaktverbot des Mannes zur Familie, Vater nicht anzutreffen	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/18046
25.06.19	Pakistan	-	Pakistan	44 Personen (35 aus Sachsen)	**Familientrennung** (ein Vater wurde von seinem Sohn und dessen Mutter, beide dt. Staatsbürgerschaft, getrennt, Ausländerbehörde: Dresden), Abschiebungen vom Arbeitsplatz, Ausbildungsverwehrung	3 der abgeschobenen Personen (48,51, 64 Jahre) erkrankt, Reiseunfähigkeit wurde untersucht und nicht erteilt, Anwendung unmittelbaren Zwangs bei einer Person; Einzelfälle: Herr M. aus Dresden: Abschiebung vom Arbeitsplatz und Familientrennung, seit 2015 in DT, Tochter und Freundin bleiben in DT; Herr H.: Ausbildungsverwehrung, Rechtsstreit (wollte Lehre als Maurer=Mangelberuf beginnen); Herr T.: seit 2015 als Minderjähriger in DT, Abschiebung vom Arbeitsplatz, Trennung von neuer Familie	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/18129, PM SFR 30. Juli 2019

Abschiebungsdatum	Herkunftsland	Gruppe	Zielland	Betroffene	Problem	Anmerkungen	Veröffentlichungen
03.07.19	Tunesien	Straftäter(*innen)	Tunesien (Enfidha)	23 Personen (12 Personen aus Sachsen)	Abschiebung von „Gefährdern"/ Straftätern	1 Person mit dt. Ehepartner, 1 Person mit Erkrankung (keine Reiseunfähigkeit)	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/18312
04.07.19	Georgien	-	Georgien	27 Personen , darunter 6 Familien mit 10 minderjährigen Kindern, 2 Personen mit gesundheitl. Beeinträchtigungen	Trennung eines Ehepaares, 44-jähriger Ehemann wurde abgeschoben, **Krankheit** bei 2 Personen	Ehemann georg. Staatsbürgerschaft wurde abgeschoben, russische Ehefrau verblieb in DT, der Mann galt als straffällig: „Hier wiegt das öffentl. Interesse an der Aufenthaltsbeendigung straffälliger Personen schwerer als das persönl. Interesse an der ununterbrochenen gemeinsamen Lebensführung." (Kl. Anfrage)	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/18314, Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/18316, MDR Bericht (https://www.mdr.de/sachsen/leipzig/leipziq-leipziq-land-lgeorqiersachsen-abschiebunq-100.html)
04.07.19	Georgien	-	Georgien	Mann und Frau, 3 Kinder (Sohn 6, Tochter 3 Jahre und Sohn unter 1 Jahr)	Abschiebeversuch im Rahmen der Sammelabschiebung, pychischer Zusammenbruch der Mutter, anschließend 4-wöchiger Klinikaufenthalt	-	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 7/90
08.07.19	Kaliningrad	Rom*nja	Russland (Moskau)	1 schwangere Frau mit 2 Söhnen (*2011, *2015)	**Familientrennung**, im 5. Monat schwangere Mutter wird mit Kindern nach Moskau abgeschoben, Vater (unverheiratet) bleibt in DT	Aufenthalt des Mannes ist gestattet, Frau und Kinder lediglich geduldet, Abschiebung nach Russland, Familie finanziell nicht in der Lage nach Kaliningrad zu reisen, Vater plant freiwillige Rückkehr	gemeinsame PM SFR und AG Asylsuchende vom 11.07.19, Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/18342
09.07.19	Syrien	-	Spanien	1 Mann (23 Jahre)	**Familientrennung**, Trennung von Vater und Sohn ohne sich verabschieden zu können	Betroffene Person hat erfolgreichen Asylantrag in Spanien, Protest auf der Hildegardstraße und Polizeigewalt gegen Protestierende	PM SFR vom 11.07.19
30.07.19	Afghanistan	-	Afghanistan	insgesamt 45 Personen, davon 5 aus Leipzig	4 der 5 Personen aus Leipzig lassen sich keiner der Kategorien (Gefährder*innen, Straftäter*innen, Identitätsverweiger*innen) zuordnen, die Abschiebungen legitimieren sollen	-	gemeinsame PM SFR und FR Sachsen-Anhalt vom 31.07.2019
07.08.19	Marokko	-	-	1 Mann	versuchte **Familientrennung** und Betreten der Leipziger Wohnung einer dt. Staatsbürgerin mit ausreisepflichtigem Ehepartner	Betroffene Person mit Residenzpflicht in Chemnitz, sowohl er als auch dt. Ehefrau nicht in der Wohnung anwesend, Mitbewohnerin öffnete die Tür	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/18616

21.08.19	Tunesien	-	Tunesien	11 Personen aus Sachsen (insgesamt 21 Personen)	Sammelabschiebung von Haftfällen	-	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 7/91
26.08.19	Nigeria	-	Italien (Dublin)	1 Mann	**Krankheit**, Polizeigewalt, Selbstverletzung	Betroffener war krank und teilte dies den Polizeibeamt*innen bei der Abholung mit, diese fesselten ihn, wendeten Pfefferspray und Gewalt an, Vorwurf d. Körperverletzung, Verabreichung eines Beruhigungsmittels, Betroffener anschließend im KH	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/18730, Artikel im Kreuzer (https://kreuzerleipzig.de/2019/08/28/abschiebung-abgebrochen/), PM SFR vom 29.08.19
26.08.19	Nigeria	-	Italien (Dublin)	1 Mann	**Familientrennung**, Verlobung mit Frau nigerianischer Staatsbürgerschaft, gemeinsame (neugeborene) Tochter	Abschiebung der Verlobten konnte aufgeschoben werden, nachdem sie bereits nach Italien abgeschoben, auf Grund der Zustände dort, aber wieder nach DT zurückkehren konnte; unklare Zuständigkeit der Behörden, um Abschiebung zu stoppen	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/18730, PM SFR vom 29.08.2019
09./10.09.19	Georgien	u.a. Tschetscheninnen	Georgien	40 Personen (9 Familien, 16 minderjährige Kinder)	1 **Familientrennung** aus d. Vogtlandkreis (51-jähriger Vater und 2 Kinder, 15 u. 13 wurden abgeschoben, Mutter noch in DT), Abschiebung von 2 Personen mit (psychischer) **Krankheit**, aber reisefähig; 1 schwangere Person (7. Monat), Handfessel	Einzelfall a) Abschiebung von Tschetschen*innen, psychische Krankheit der Mutter, bei Abschiebung Anlegen einer Handfessel, sie schrie und wehrte sich, verlangte Medikamente, 2 Monate zuvor Abbruch einer Abschiebung auf Grund psychischen Zusammenbruchs, daraufhin 4-wöchiger Klinikaufenthalt	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 7/84, Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 7/90
10.09.19	Georgien	-	Georgien	2 Familien (je 3 Personen)	Einzelfall a) chronische **Krankheit** der Mutter, auf Grund erschöpfter Kapazität des Fliegers wieder Rückführung nach Chemnitz	Abschiebeversuch im Rahmen der Sammelabschiebung	PM SFR vom 17.09.2019, Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 7/84
12.09.19	Georgien	-	Georgien	31 Personen (darunter 5 Familien mit 10 minderjährigen Kindern, 6 Personen mit gesundheitl. Beeinträchtigungen (Krankheit), davon 3 mit Behinderung)	**Familientrennung** (Mutter mit 2 Kindern abgeschoben, Vater in DT), Krankheit	Abschiebeversuch im Rahmen der Sammelabschiebung	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 7/83, PM SFR 17.09.2019

Abschiebungsdatum	Herkunftsland	Gruppe	Zielland	Betroffene	Problem	Anmerkungen	Veröffentlichungen
18.09.19	Tunesien	-	Tunesien	14 Personen	1 Mann erhielt Beschäftigungserlaubnis, Antwort SMI: Erwerbstätigkeit kein Abschiebungshindernis	überwiegend Straftäter, Abschiebung aus JVA oder Abschiebehaft	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 7/92
08.10.19	-	-	-	Vater (27)	**Familientrennung**	Mutter (27) verbleibt mit Sohn (3 Monate) in Deutschland	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 7/1168
14.10.19	Pakistan	-	Griechenland	1 Mann	**Familientrennung** (Frau dt. Staatsbürgerschaft und Kind verbleiben in DT), **Abholung vom Arbeitsplatz**	Vaterschaftsanerkennung lag der ABH vor	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 7/262, AZ Conni: „Mitteilung zur Abschiebung des Vaters eines Kindes aus dem Kinderladen im AZ Conni“ (22.10.19), gemeinsame PM SFR und AZ Conni vom 21.11.2019
16.10.19	Tunesien	-	Tunesien	11 Personen	Abschiebung von Straftätern	davon 9 Straftäter, 1 „Gefährder“, überwiegend Abschiebung aus JVA oder Abschiebehaft	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 7/263
23.10.19	Venezuela	-	Venezuela	1 Frau	Betroffene arbeitet als Altenpflegerin (Mangelberuf), Ausbildungsplatz in Aussicht	Abbruch wegen „renitenten Verhaltens“ der Betroffenen	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 7/362
06.11.19	Afghanistan	-	Afghanistan	3 Personen aus Sachsen, darunter ein Mann namens Zaidullah A.	**Abholung vom Arbeitsplatz** (Zaidullah A.), beantragte Beschäftigungsduldung, nach der Abholung der Polizei kam es zu einem kurzen Aufenthalt in Psychiatrie (Klinik Plauen) auf Grund einer Verletzung des Betroffenen	eine der Personen ein verurteiler Straftäter, eine Person „Identitätstäuscher“	PM SFR vom 07.11.19, Sächsische Zeitung: „Aus der Festanstellung nach Afghanistan“ (7.11.19) , Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 7/514
20./21.11.19	Pakistan	-	Pakistan	25 Personen, davon 7 Straftäter, 21 Personen „Identitätstäuscher“	6 Personen im Beschäftigungsverhältnis, **Krankheit** bei 2 Personen (Abschiebung mit ärztl. Begleitung), 6 Personen wurden vom Arbeitsplatz abgeholt	Polizeigewalt bei Gegenprotest, etwa 100 Gegendemonstrant*innen blockierten Ausfahrt, Reisebus fährt durch die Menge	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 7/640, Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 7/639, Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 7/642. ADDN: „Nächtlicher Protest gegen Abschiebung nach Pakistan“ (22.11.19)
20./21.11.19	Pakistan	-	Pakistan	1 Mann	Abbruch der Abschiebung, weil das Passersatzdokument des Betroffenen nicht rechtzeitig zum Flughafen geliefert wurde	Partnerschaft des Betroffenen mit dt. Staatsbürgerin war der AB und ZAB nicht bekannt	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 7/639
26.11.19	Georgien	-	Georgien	33 Personen aus Sachsen	1 spontan vollzogene **Familientrennung**, 2 Personen mit **Krankheit**, 1 Person im Beschäftigungsverhältnis bei der ab März 2020 eine Beschäftigungsduldung gegolten hätte, Anwendung unmittelbaren Zwangs bei 10 Personen	Einzelfall a) Bautzen/Familientrennung: Vater wurde abgeschoben, Mutter mit 2 Kindern (2 J. und 2 Monate) bleiben in DT/Bautzen), Einzelfall b) Person leidet an einem Herzfehler, Krankheit war der LDS bekannt, Einzelfall c) diagnostizierte Leberzirrhose, Schlaganfall im Januar 2019	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 7/670, Drs. 7/671 + Drs. 7/733
26.11.19	Georgien	-	Georgien	38 Personen, darunter 3 Familien (Erzgebirge: 5 Personen (35, 33, 10, 6 u. 5 J.), Meißen: 3 Personen (44,39 u. 11 J.))	versuchte **Familientrennung** (Bautzen: Vater wurde abgeschoben, auf Mutter mit 2 Kindern kein Zugriff), unter den abzuschiebenden Personen zwei Personen mit Behinderungen (43 u. 11 Jahre)	keine mögliche Abschiebung, weil Zugriff nicht möglich war	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 7/670+Drs. 7/1174
27.11.19	Marokko	-	Marokko	1 Mann	versuchte **Familientrennung**, Polizeigewalt	Ehe mit Frau deutscher Staatsbürgerschaft, bereits mehrfache Abschiebeversuche, Ehemann in der Wohnung des versuchten Zugriffs nicht gemeldet, Durchsuchung der Wohnung ohne berechtigten Dursuchungsbeschluss, laut Angaben des SMI fand keine Durchsuchung statt	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 7/736
03.12.19	Afghanistan	-	Afghanistan	1 Person (Straftäter)	Person seit 28.11. bereits in Abschiebehaft	Beschäftigungsverhältnis als Lagermitarbeiter	SFR Newsletter 28/2019 vom 6.12.19, Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 7/1384
09.12.2019	-	-	Russische Föderation	2 Personen aus Sachsen	Abschiebung aus Abschiebehaft, Anwendung unmittelbaren Zwangs bei beiden Personen	-	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 7/1382
11.12.2019	-	-	Tunesien	13 Personen (darunter Straftäter und sog. Identitätstäuscher)	teilweise Abschiebung aus Abschiebehaft und JVA	Hinweise auf eine Beziehung mit Partnerin deutscher Staatsbürgerschaft bei einer Person	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 7/1383

Zusammenfassung 2019
insgesamt **1925 Rückführungen** (davon 1099 nach §58 Abs. 1 und 826 nach Abs. 3) (vgl. Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 7/1160+Drs. 6/17343+Drs. 6/18262+Drs. 7/94), davon **14 Familientrennungen** (vgl. Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 7/1168) und **3 Trennungen ausländischer Staatsbürger von deutsche Ehegatten**, laut Tabelle: insgesamt **37 Eintragungen**, davon **12 Abschiebeversuche**, **14 Sammelabschiebungen**, **14 Familientrennungen und eine Trennung eines Ehepaars**

Abschiebungsdatum	Herkunftsland	Gruppe	Zielland	Betroffene	Problem	Anmerkungen	Veröffentlichungen
2020							
14.01.20	Afghanistan	-	Afghanistan	3 Personen	**Abschiebung vom Arbeitsplatz**, Abschiebung von Straftätern	Einzelfall a) Dresden: Herr J. wurde von seinem Arbeitsplatz abgeholt, er galt als „Straftäter“, wurde jedoch lediglich zu mehreren Tagessätzen verurteilt, Einzelfall b) Abschiebung aus Abschiebehaft, Einzelfall c) Abschiebung aus JVA	PM SFR vom 15.01.20, Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 7/1385
18.01.20	Kosovo	-	Serbien	Familie mit Vater, Mutter und Tochter (13)	Staatenlosigkeit der minderjährigen Tochter	Tochter in Deutschland geboren, faktisch Abschiebung einer deutschen Staatsbürgerin (so SFR), juristisch Unklarheit über ihre Staatsbürgerschaft	PM SFR vom 05.02.20
22.01.20	-	-	Tunesien	-	-	-	Juliane Nagel auf Twitter am 17.01.2020, SFR Newsletter
10.02.20	-	-	Indien	Mutter mit 2 Kindern (8 und 10 Jahre)	versuchte **Familientrennung**	Vater verbleibt in Deutschland	SFR auf Twitter am 10.02.2020
11.02.2020	Georgien	-	Georgien	75 Personen aus Sachsen (darunter mindestens 5 Familien)	**Krankheit** und Behinderung eines 4-jährigen	Einzelfall a) EA Max-Liebermann: Abholung eines 4-jährigen mit Behinderung durch Krankheit.	PM SFR vom 13.02.20
12.02.2020	Afghanistan	-	Afghanistan	2 Personen aus Sachsen	-	Einer der Betroffenen (aus Nordsachsen) plante Ehe mit seiner Freundin deutscher Staatsbürgerschaft.	Newsletter SFR, PM SFR vom 14.02.2020

Druck und Gestaltung des Magazins wurden ermöglicht durch:

UNO Flüchtlingshilfe

Deutschland für den UNHCR.

Impressum

TITEL: Mark Gärtner und Inga Albrecht

HERAUSGEBER: Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. Projektstelle Spaces For Rights

Dammweg 5 | 01097 Dresden

VERANTWORTLICH: Mark Gärtner und Inga Albrecht

REDAKTION: Mark Gärtner und Inga Albrecht

Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wiedergeben.

KONTAKT: pr@sfrev.de

GESTALTUNG & FOTOS: Chris Schneider | www.cityescape.de

DRUCK: Flyeralarm Store Dresden | Königsbrücker Straße 73 | 01099 Dresden

AUFLAGE: 300 Stück

Arbeit mit Geflüchteten ist nicht kostenlos und schon gar nicht umsonst. Deshalb freuen wir uns über Spenden zur Unterstützung der Arbeit des Sächsischen Flüchtlingsrates e. V.. Diese können Sie auf unser Konto überweisen, auf Wunsch erhalten Sie selbstverständlich eine Spendenbescheinigung.

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. / Dresdner Volksbank Raiffeisenbank eG

IBAN: DE85 8509 0000 3323 7910 06

BIC: GENODEF1DRS

sächsischer flüchtlingsrat

...und er hat es geschafft! Luan Zejnelis Familie ist, teilweise, sicher

Auszug aus einer Pressemitteilung des SFR vom 20. November 2019:

*Heute ist der Tag, an dem der SFR verkünden kann, dass eine Familie bleiben kann. Es ist ein besonderer Tag. Hinter dieser Geschichte stehen die Entschlossenheit eines Menschen, der viel zu jung erwachsen werden musste, der Einsatz zahlreicher Mitarbeiter*innen und Mitglieder des SFR und die Unterstützung vieler weiterer Personen, deren Beitrag unverzichtbar war für diese Pressemitteilung, die heute, endlich, geschrieben werden kann.*

Immer wieder war es ein Spiel gegen die Zeit, gegen Behörden, gegen die eigene Panik, die latent immer da war und an einigen Tagen nicht zu bremsen war. Für die Familie Zejneli ist ein fast drei Jahre währender Kampf zu Ende gegangen. Sie haben ihn gewonnen! Hekuran Zejneli hat die Ausbildungsduldung erhalten. Die Familienmitglieder, die noch da sind, Herr und Frau Zejneli, das jüngste Kind Zuela sowie Luan und Hekuran, sind nun alle sicher. Im Interview mit dem Querfeld-Magazin 2019 des SFR meinte Luan Zejneli, als noch nicht einmal klar war, ob Hekuran bleiben könnte: „Ich hab das Ganze so durchgezogen, immer mit dem Gedanken, dass sie, meine Familie, hier bleiben werden. Dass niemand abgeschoben wird. Das war immer in meinem Kopf." Das, was in Luans Kopf vor sich ging, kann nun zur Ruhe kommen.

[…]

Jörg Eichler hat unzählige Schriftsätze aufgelegt, mit der Ausländerbehörde Leipzig verhandelt, immer wieder versucht, Luan und die Familie zu beruhigen, Rücksprache mit Anwält*innen gehalten und selbst Rechtskommentare gewälzt, sich den Kopf zerbrochen, stundenlang telefoniert und Nachtschichten geschoben. [...] Nach fast drei Jahren des Kämpfens fordert Eichler, dass Schicksale wie die von Luans Vater und seiner Familie wieder mehr Rücksicht in der Gesellschaft, in der Debatte um Flucht und Asyl finden.

[…]

Danke!

„Diese Geschichte ging fast gut aus, wäre nicht Muharems Ausreise. Es ist die eine Geschichte, die für uns als SFR zeigt, dass es sich trotz Rückschlägen zu kämpfen lohnt, auch wenn das all jenen, deren Kampf verloren wurde, nichts mehr bringt." meint Eichler und denkt zurück an zahlreiche Menschen, die nicht mehr vor der Abschiebemaschinerie zu retten waren.

Doch eins steht für Eichler wie für alle anderen heutigen wie ehemaligen Mitarbeiter*innen und Vorstandsmitglieder, darunter Ali Moradi, bei Luans Härtefallverfahren einreichendes Mitglied, sowie jene Menschen außerhalb des SFR, deren Namen hier nicht genannt werden können, denen aber umso mehr gedankt sei, fest; sie alle, die auf die eine oder andere Art Zeit, Kraft und Nerven wie Expertise und Meinung investierten, die mithofften, beteten und bangten, Luan und der Familie Mut zusprachen, selbst wenn sie selber nicht mehr Recht an ein gutes Ende glauben wollten, die sich an der einen oder anderen Stelle gegenseitig unterstützten, die dafür sorgten, dass ein humanitärer Härtefall unter diesen Bedingungen vor Abschiebung sicher ist, sie können endlich sagen: „Wir freuen uns mit der Familie Zejneli!"

Die gesamte Pressemitteilung hier:
https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/2019/11/20/pm-und-er-hat-es-geschafft-luan-zejnelis-familie-ist-teilweise-sicher/

Korrekturmeldung

sächsischer flüchtlingsrat

Querfeld Magazin – Sonderausgabe 2020 – Eine Dokumentation aller dem SFR bekannten Abschiebefälle 2016-2019

„Wir gehen fest davon aus, dass uns einige Fälle entwischt sind.“ Das schrieben wir im Intro der Sonderausgabe des Querfelds, die staatliche Intransparenz und die Menge an Daten im Hinterkopf. Mit der Sonderausgabe wollten wir alle uns bekannt gewordenen Fälle von Abschiebungen seit 2016 zu veröffentlichen. Nun haben wir festgestellt, dass wir einen ganzen Ordner vergessen haben – den mit den Afghanistan-Abschiebungen. Acht Sammelabschiebungen zwischen Oktober 2017 und Oktober 2019 sind uns so entgangen. Dieser Ordner beinhaltet die Kleinen Anfragen zu allen 18 Afghanistan-Abschiebungen, an denen Sachsen sich zwischen Oktober 2017 und März 2020 beteiligte. Warum sind einige Abschiebungen dann doch in der ursprünglichen Sonderausgabe aufgetaucht? Beispielsweise wenn wir uns durch eine unserer Pressemitteilungen an sie erinnerten oder sie doch in einem der anderen Ordner auftauchten.

Da wir nicht intransparent agieren wollen, veröffentlichen wir diese Korrekturmeldung.

Wir müssen die Zahlen der Sammelabschiebungen wie der abgeschobenen, psychisch erkrankten Personen nun nach oben korrigieren und betonen: Dies kann nur ein Anfang sein. Ein erster Versuch in Richtung einer vollständigen Dokumentation aller Abschiebefälle in Sachsen.

Was nicht korrigiert werden muss: die Gesamtzahl der abgeschobenen Menschen (S. 8), die Anzahl der Trennung von Ehepartner*innen (S. 3), die Anzahl der Familientrennungen (S. 11), Abschiebungen nach Zielland (S. 12f), die Zahlen zu Abschiebehaft (S. 33ff).

Wir haben von Anfang an keinen Anspruch auf Vollständigkeit gestellt, denn dieser ist in den Wirren der Abschiebepraxis nahezu unmöglich. Tatsächlich sollte der Afghanistan-Ordner dem Überblick dienen – bei den am stärksten diskutiertesten Abschiebungen eine separate Auflistung der Kleinen Anfragen für die Pressearbeit zu haben war das Anliegen. Für die Dokumentation hingegen bewirkte er das Gegenteil: nicht Überblick, sondern Verwirrung. Es ist ärgerlich.

Schlussendlich: Es gab weitaus mehr Abschiebungen nach Afghanistan, als wir bisher dokumentierten. Hier die korrigierten Zahlen:

Jahr 2018
Abschiebungen Kranker

Aus einer Kleinen Anfrage, die wir bislang nicht berücksichtigt haben, geht hervor, dass eine nach Afghanistan abgeschobene Person unter einer psychischen Krankheit litt (Afghanistan Abschiebung vom 13.11.2018, Kl. Anfrage von Juliane Nagel, Drs. 6/15403).
Bisher dokumentierten wir 11 abgeschobene, kranke Personen, damit steigt die Zahl auf 12 Abschiebungen Kranker im Jahr 2018.

Jahr 2019

Statt, wie in der Sonderausgabe dokumentiert, 24 Vorfälle von Abschiebungen kranker Personen, stellen wir fest, dass im Jahr 2019 28 Personen, die krank waren oder sind, abgeschoben wurden.
(Hinzu kommen: Afgh.-Abschiebung vom 8. Oktober 2019, einer der Betroffenen leidet unter psych. Krankheit, Pakistan-Abschiebung vom 25.06.2019: Krankheit bei 3 Personen (48, 51 und 64 Jahre), dokumentiert, aber nicht in die Zahlen einberechnet).

Die Auflistung aller nicht erwähnten Abschiebungen ist in Tabellenform auf der Rückseite zu finden.

→

	Abschiebungsdatum	Herkunftsland	Gruppe	Zielland	Betroffene	Problem	Anmerkungen	Veröffentlichungen
2017	24.10.17	Afghanistan	-	Afghanistan	1 Person	-	-	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/11118
	06.12.17	Afghanistan	-	Afghanistan	1 Person	-	Abschiebung aus JVA (galt als Straftäter)	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/17250+Drs. 6/12343
2018	14.08.18	Afghanistan	-	Afghanistan	2 Person	-	Gegen einen der Betroffenen lief ein Ermittlungsverfahren, die andere Person ist keine der Kategorien (Straftäter, „Gefährder“, „Identitätstäuscher“) zuordbar.	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/14435
	02.10.18	Afghanistan	-	Afghanistan	1 Person	-	Die betroffene Person ist keine der Kategorien (Straftäter, Gefährder, Identitätstäuscher) zuzuordnen.	Kleine Anfrage von Juliane Nagel Drs. 6/15005
2019	19.03.19	Afghanistan	-	Afghanistan	1 Person	-	Die Person lässt sich keine der Kategorien (Straftäter, Gefährder, Identitätstäuscher) zuordnen.	Kleine Anfrage von Juliane Nagel, Drs. 6/17250
	17.06.19	Afghanistan	-	Afghanistan	1 Person	-	Die betroffene Person ist keine der Kategorien (Straftäter, Gefährder, Identitätstäuscher) zuzuordnen.	Kleine Anfrage von Juliane Nagel, Drs. 6/18018
	27.08.19	Afghanistan	-	Afghanistan	3 Personen	-	Zwei der betroffenen Personen lassen sich keine der Kategorien (Straftäter, Gefährder, Identitätstäuscher) zuordnen. Eine Person ist verurteiler Straftäter, Abschiebung aus der JVA.	Kleine Anfrage von Juliane Nagel, Drs. 6/18731
	08.10.19	Afghanistan	-	Afghanistan	2 Personen	psychische Krankheit	Die betroffenen Personen lassen sich keine der Kategorien (Straftäter, Gefährder, Identitätstäuscher) zuordnen. Eine der Personen wurde aus der Abschiebungshaft abgeschoben. Laut Unterstützer*innen leidete eine der Personen unter psychischer Krankheit.	Kleine Anfrage von Juliane Nagel, Drs. 7/264+Drs. 7/332